



Wortprotokoll der 25. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 5. November 2018, 15:00 Uhr
 10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
 MELH
 MELH 3.101

Vorsitz: Gabriele Hiller-Ohm, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 439

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über
 Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der
 gesetzlichen Rentenversicherung
 (RV-Leistungsverbesserungs- und -
 Stabilisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 19/4668

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
 Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing,
 Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer
 Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Anrechnungsfreistellung der Mütterrente
 beziehungsweise der Rente für
 Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung
 im Alter**

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Haushaltsausschuss



BT-Drucksache 19/4843

- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Haushaltsausschuss

**Vollständige Gleichstellung und gerechte
Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der
Rente umsetzen – Mütterrente verbessern**

BT-Drucksache 19/29

- d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Haushaltsausschuss

Die Erwerbsminderungsrente stärken

BT-Drucksache 19/31

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Heinrich (Chemnitz), Frank Stracke, Stephan Straubinger, Max Weiß (Emmendingen), Peter Zimmer, Dr. Matthias	Krauß, Alexander
SPD	Gerdes, Michael Hiller-Ohm, Gabriele Kapschack, Ralf Rosemann, Dr. Martin Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	
AfD	Pohl, Jürgen Schielke-Ziesing, Ulrike	Kleinwächter, Norbert
FDP	Mansmann, Till Vogel (Olpe), Johannes	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Krellmann, Jutta Möhring, Cornelia Straetmanns, Friedrich	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus Müller-Gemmeke, Beate	



Ministerien	Berger, AR Kay (BMAS) Brall, MRin Dr. Natalie (BMAS) Eggert, ORR Erik (BMAS) Flecken, MD Hans-Ludwig (BMAS) Griese, PStSin Kerstin (BMAS) Köhler, MR Lutz (BMAS) Krebs, RR Martin (BMAS)
Fraktionen	Beitz, David (FDP) Bußmann, Reinhold (CDU/CSU) Conrad, Gerrit (SPD) Dauns, Matthias (FDP) Dossenbach, Markus (AfD) Marko, Joachim (AfD) Peters, Karsten (DIE LINKE.) Popp, Michael (DIE LINKE.) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)
Bundesrat	Moritz, RDin Katja (BE) Otte, Roland (BW) Richter, RAnge Annett (ST) Steinbrenner, RLin Roswitha (TH) Thölken, VA Rosemarie (BB)
Sachverständige	Bäcker, Prof. Dr. Gerhard Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart Börsch-Supan, Prof. Axel Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Kundacina, Vedran (Sozialverband Deutschland e.V.) Roßbach, Gundula (Deutsche Rentenversicherung Bund) Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) Viebrok, Dr. Holger (Deutsche Rentenversicherung Bund) Welti, Prof. Dr. Felix Werding, Prof. Dr. Martin



Einzigster Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und - Stabilisierungsgesetz)

BT-Drucksache 19/4668

b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise der Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter

BT-Drucksache 19/4843

c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen – Mütterrente verbessern

BT-Drucksache 19/29

d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Die Erwerbsminderungsrente stärken

BT-Drucksache 19/31

Vorsitzende Hiller-Ohm: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte Sie Platz zu nehmen, damit wir dann mit unserer Anhörung beginnen können. Ich sehe etwas verwunderte Blicke von den Kolleginnen und Kollegen. Da unser Vorsitzender und auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, fällt mir die Aufgabe als Dienstälteste zu, Sie heute sicher durch die Anhörung zu führen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüße ich Sie alle sehr herzlich. Zu-

nächst möchte ich die Parlamentarische Staatssekretärin willkommen heißen. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen: 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) - auf BT-Drs. 19/4668 2, Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD - Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise der Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter - auf BT-Drs. 19/4843, drittens Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen - Mütterrente verbessern - BT-Drs. 19/29, und viertens Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Die Erwerbsminderungsrente stärken - auf BT-Drs. 19/31. Mit diesem Gesetzentwurf und den Anträgen werden wir uns heute befassen.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)180neu vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die Vorlagen beurteilen. Auch noch einmal herzlich willkommen und danke, dass Sie heute zu uns gekommen sind.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben:

Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 120 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen, die Sie sicher alle gelesen haben.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunden eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Ingo Schäfer, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn



Alexander Gunkel, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Frau Gundula Roßbach und Herrn Dr. Holger Viebrok, vom Sozialverband Deutschland e. V. Herrn Vedran Kundacina. Als Einzelsachverständige heiße ich ganz herzlich willkommen: Herrn Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Herrn Prof. Dr. Martin Werding, Herrn Prof. Axel Börsch-Supan, Herrn Prof. Dr. Gerhard Bäcker sowie Herrn Prof. Dr. Felix Welti.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Ich bitte nun die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen in der ersten Runde zu stellen. Gleich zu Beginn haben wir Herrn Peter Weiß.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung, Frau Roßbach. Mit dem Gesetzentwurf werden unter anderem zwei der Union besonders wichtige Punkte umgesetzt. Das ist einmal die verbesserte Berechtigung der Erwerbsminderungsrente und zum zweiten die weitere Anpassung der Mütterrente, nachdem wir in der letzten Legislaturperiode diese schon einmal um einen Entgeltpunkt erhöht hatten. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf insgesamt? Und - weil es auch immer zur Diskussion stand -: Ist er denn auch pünktlich zum geplanten Inkrafttreten durch die Rentenversicherung administrierbar?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben - wie Sie gesagt haben - im RV-Leistungsverbesserungsgesetz insbesondere die Verbesserungen bei den EM-Renten. Wir werden hier nach dem vorgelegten Gesetzentwurf die fiktive Zurechnung, also den fiktiven Lebenslauf, der dann neuen EM-Rentner verlängern. Wir werden diese Regelung für alle neuen Renten zum 1. Januar 2019 umsetzen können. Für die Bestandsrentnerinnen und -rentner werden wir das - wie 2014 - dann nach und nach abarbeiten. Da sind ja fast 9,7 Mio. Renten betroffen. Das werden wir schrittweise, wie wir es in unserer Stellungnahme auch geschrieben haben, dann ab März umsetzen. Wir werden ca. zwei Monate dafür benötigen, um dann rückwirkend zum 1. Januar für alle Betroffenen auch die Mütterrente zahlen zu können.

Jetzt bin ich durcheinander gekommen, bei der EM-Rente wird die Zurechnungszeit kommen und auch das wird umgesetzt werden. Bei der Mütterrente sind wir dankbar, dass es jetzt die 0,5 Entgeltpunkte sind, weil wir - wie ich schon ausgeführt habe - das auch zum 1. Januar umsetzen können für all diejenigen, die dann in Rente gehen und weitere Kindererziehungszeiten bekommen, nämlich die 0,5. Für die Bestandsrentnerinnen und -rentner werden wir das dann rückwirkend ab März schrittweise umsetzen. Weil es einfach Tagesdinge gibt,

die uns dann auch in der tatsächlichen Umsetzung begrenzen. Tag für Tag.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Frau Roßbach, darf ich Sie nochmals fragen? Wir haben in dem Gesetzentwurf auch die Ausweitung der sogenannten Gleitzone oder des Übergangsbereichs mit einer je nach Gehaltsgruppe ermäßigten Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die im Falle der Rentenversicherung ausgeglichen werden, so dass das eigentlich dem jeweiligem Arbeitnehmer zustehende Niveau an Rentenansprüchen bei Ihnen verbucht wird. Darf ich Sie mal fragen, wie Sie diese Regelungen zum sogenannten Gleitzoneübergangsbereich bewerten? Ist diese Regelung auch ab 1. 1. 2019 durch die Rentenversicherung administrierbar?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Beim Übergangsbereich haben wir eine doppelte Besonderheit. Wir haben bisher die Midi-Jobs bis 850 €. Da zahlen Arbeitnehmer geringere Beiträge, bekommen dann auch geringere Leistungen. Jetzt wird dieser Bereich ausgeweitet auf 1.300 €. Man zahlt geringere Beiträge, bekommt aber die vollen Entgeltpunkte. Das ist durchaus eine Umverteilung innerhalb der Rentenversicherung, d. h. es wird nicht durch besondere Mittel auch ausgeglichen. Es entspricht nicht so ganz dem Äquivalenz-Prinzip, wenn man hier im Grunde genommen bei diesen Leistungen dann eine andere quasi Entgeltpunktezuschreibung vorsieht. Umsetzen können wir das rein faktisch. Wir sind bereit, zum 1. Januar die dann veränderten Entgeltmeldungen entgegen zu nehmen, die dort kommen müssen, weil, wie gesagt, jetzt bekommen wir ja weniger Beitrag, zahlen aber die vollen Entgeltpunkte ins Konto ein, das können wir ab dem 1. Januar auch entgegennehmen. Da wird es ja dann Entgeltmeldungen der Meldestellen oder der Arbeitgeber geben und das können wir umsetzen.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich habe bei der zweiten Frage noch jemanden vergessen, nämlich den, der neben Frau Roßbach sitzt, Herrn Gunkel. Ist aus der Sicht der Arbeitgeber dieser Übergangsbereich ab 1. 1. 2019 administrierbar, so dass wir an diesem In-Kraft-Tretens-Datum festhalten können?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Aus Sicht der Arbeitgeber wird die Neuregelung nicht zum 1. Januar 2019 umgesetzt werden können. Das liegt nicht am fehlenden Willen der Arbeitgeber, sondern Arbeitgeber sind verpflichtet, für die Entgeltabrechnung systemgeprüfte und zertifizierte Entgeltabrechnungsprogramme zu verwenden. Diese werden auf keinen Fall zum Jahreswechsel bereitstehen. Es gibt normalerweise bei den einschlägigen Programmen zwei Updates. Das nächste wäre für den Sommer zu erwarten. In einem solchen Update könnten die Arbeitgeber dann auch befähigt werden, solche Meldungen abzugeben. Aber sie sind so schlicht und



einfach nicht in der Lage, wenn sie sich an geltendes Recht halten wollen, diese Meldung abzugeben, weil diese systemgeprüfte und zertifizierte Software nicht zur Verfügung steht. Außerdem müssen für eine Umsetzung die Sozialversicherungsträger auch die nötigen Datensatzstrukturen noch anpassen. Die können dann aber erst zum nächsten Jahreswechsel angepasst werden, zum 1. Januar 2020. Für die Arbeitgeber wäre es jetzt, da sie nicht zwingend darauf angewiesen sind, diese neuen Datensatzstrukturen zur Verfügung zu haben, ausreichend, wenn zumindest systemgeprüft und zertifizierte Software vorliegen würde. Das wäre frühestens zum 1. Juli des kommenden Jahres der Fall. Das ist kein Widerspruch zur Aussage von Frau Roßbach. Frau Roßbach hat ja darauf hingewiesen, dass die Rentenversicherung immer in der Lage ist, Meldungen anzunehmen. Nur kann sie natürlich nur solche Meldungen annehmen, die auch die Arbeitgeber in der bereitstehenden Entgeltabrechnungssoftware abgeben können.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich darf gleich bei diesem Komplex der Gleitzone verbleiben. Hier ist eine Leistungsausweitung zu Gunsten der sogenannten Geringverdiener vorgesehen. Das ist ein sozialpolitisch hehres Ziel. Leider habe ich den Eindruck, dass wir nicht nur Geringverdiener treffen, sondern wir treffen auch viele Halbtagsbeschäftigte, die damit möglicherweise zwar mit hohen Stundenlöhnen und relativ hohem Einkommen auf Stundenbasis versehen sind und selbst auch vielleicht diesen Zustand gewählt haben. Wie im öffentlichen Dienst ist eine Teilzeitbeschäftigung sicherlich keine schlechte Bezahlung, aber eine Teilzeitbeschäftigung ist durchaus als selbstgewählt üblich. Da stellt sich bei mir die Frage: Kann es Aufgabe der Versicherungsgemeinschaft sein, diese Besserstellung zu finanzieren? Oder wäre diese Besserstellung in der Rentenversicherung nicht Aufgabe des Steuerzahlers, wenn es unter sozialen Gesichtspunkten gemeint ist, dass das meines Erachtens durch die Steuerzahler erfolgen müsste? Ich würde um eine Antwort bitten von Herrn Prof. Bomsdorf und Herrn Prof. Werding, bzw. auch von der DRV Bund.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Die Frage ist natürlich schwer zu beantworten. Was rechnen wir zu den versicherungsfremden, oder ich sage lieber versicherungsfernen Leistungen, die vom Steuerzahler zu zahlen wären? Wenn Sie das Äquivalenzprinzip in seiner reinen Form anwenden, dann müssten Sie sagen, kämen diese Leistungen nicht aus der Rentenversicherungskasse. Wenn Sie aber das Äquivalenzprinzip so verstehen, dass sie sagen, weniger Beitrag auch weniger Rente, ohne das jetzt alles direkt proportional zu sehen, kann man das natürlich auch aus der Kasse der Rentenversicherung zahlen. Aber das ist ein grundsätzliches Problem, und das haben wir an anderen Stellen, die in diesem Gesetzentwurf eine Rolle spielen natür-

lich noch in größerem Umfang, so dass ich die Antwort auf die Frage aus meiner Sicht letzten Endes offen lassen muss.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Ich habe dem nicht viel hinzuzufügen und fasse mich daher kurz. Hier war schon von einer Durchbrechung des Äquivalenzprinzips die Rede. Da haben wir sicherlich einen gewissen Schritt in diese Richtung, der aber nicht so heftig ausfällt wie bei anderen Dingen. In meiner Stellungnahme habe ich vor allem darauf hingewiesen, dass das finanzielle Gewicht dieser Regelung auch nicht sonderlich hoch ist. Das heißt, man kann mit Gründen, die Sie genannt haben, nach der Zielgenauigkeit dieses Ansatzes fragen. Die Finanzierung könnte man so oder so regeln. Ich denke, manches spricht dafür, so etwas eher über Steuern zu finanzieren, aber es geht tatsächlich nicht um viel.

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich habe schon ausgeführt, in der Tat die reine Anknüpfung an einer Entgeltsumme bei nicht darunter liegendem Wissen, hat jemand da eine Nebentätigkeit, hat jemand einen Halbtagsjobs oder einen Hinzuverdienst, ist es eben die Frage, welches politische Ziel möchte ich damit erreichen. Dann ist es eben auch nicht zielgenau. Es ist eine Umverteilung zu Gunsten einer Personengruppe, die gering verdient. Das jetzt in den allgemeinen Regeln der Rentenversicherung zu machen, ist natürlich schon etwas, was die Beitragszahler und die Rentner mit belastet, auch den Steuerzahler, aber eigentlich nicht dem Äquivalenzprinzip entsprechen und daher eher auch mit Steuern zu finanzieren ist aus Sicht der Rentenversicherung.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich bleibe gleich bei dem Komplex. Es ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, dass diese Vergünstigungen nur Arbeitnehmern zu Gute kommen. Jetzt gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung aber auch pflichtversicherte Selbstständige wie Fahrlehrer zum Beispiel, die auch ein geringes Einkommen haben könnten. Wäre es nicht geboten, dass für die Selbstständigen mit geringem Einkommen ebenfalls diese Aufwertung der Renten in dem Bereich zu erfolgen hat? Die Frage würde ich ebenfalls an die beiden Professoren stellen, aber auch an Herrn Gunkel.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Wir haben die Situation der Selbstständigen, vor allem der Solo-Selbstständigen vor, ich glaube, fünf Wochen hier diskutiert. Da ging es letzten Endes schon um solche Punkte, wie weit die Selbstständigen in die Rentenversicherung hineinkommen sollen bzw. auch den entsprechenden Bedingungen unterliegen sollen. Es würde sich natürlich anbieten, jetzt bei den Selbstständigen, man könnte es auf die Solo-Selbstständigen beschränken, diese auch einzubeziehen. Wobei man natürlich bedenken muss, dass das nicht ganz so einfach ist, weil die Selbstständigen dann beide Beiträge zahlen müssen, den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil. Da ist es



die Frage, ob man eine Modifikation vornimmt oder nicht. Aber sonst, wenn man der Meinung ist, die Versicherungspflicht für die Selbstständigen besteht, dann wäre es nicht unlogisch, auch weiter das so umzusetzen, dass da dann auch die entsprechende Beitragsatzvergünstigung gilt.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Ich würde das unterstreichen. Wir haben im Grunde die Solo-Selbstständigen aus guten Gründen in die Versicherungspflicht einbezogen und die Analogie ist relativ gut zu ziehen. Herr Bomsdorf hat das angedeutet mit dem Arbeitgeber-, aber auch dem Arbeitnehmeranteil. Das heißt, man kann die Logik anwenden. Probleme wird es natürlich mit der Verifizierbarkeit von Einkommensangaben geben. Das ist bei solchen Selbstständigen natürlich etwas anders als bei anhängig Beschäftigten. Da müsste man prüfen, wie weit das hier anwendbar ist. Dann kann man das völlig parallel fahren und sollte es auch tun.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Eine Ausweitung der geplanten Midijob-Regelung und der damit verbundenen Begünstigung auf Selbstständige würde natürlich auch bedeuten, dass die Nachteile dieser Regelung dann auch für Selbstständige gelten würden. Wir hätten hier eine weitere Durchbrechung des Äquivalenzprinzips. Wir wissen heute schon, dass diejenigen, die von der Midijob-Regelung profitieren werden, ausschließlich Teilzeitbeschäftigte sind. Personen, die ihr Stundenvolumen – aus welchen Gründen auch immer – reduziert haben bzw. nur im geringen Umfang tätig sind. Bei Selbstständigen wäre dies dann selbstverständlich genauso. Da wissen wir auch nicht, ob es Gelegenheits-selbstständige sind oder ob das deshalb geringverdienende Selbstständige sind, weil sie tatsächlich nur Aufträge bekommen, bei denen ihr Verdienst gering ist. Technisch möchte ich anmerken, dass es nicht ohne weiteres möglich ist, die geplante Regelung auf Selbstständige zu beziehen, weil die Begünstigung, so wie sie im jetzigen Gesetzentwurf vorgesehen ist, ausschließlich auf der Arbeitnehmerseite und nicht auf der Arbeitgeberseite vorgesehen ist. Die Arbeitgeber zahlen für Midi-Jobber auch nach der vorgesehenen Neuregelung genau die gleichen Beiträge. Insofern wäre jedenfalls nicht die analoge Beitragsentlastung im gleichen Umfang, jedenfalls ohne technische Veränderung für Selbstständige umzusetzen. Das müsste man dann modifizieren, sonst wäre es dann jedenfalls in der Wirkung nicht gleich.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Da möchte ich aber doch noch tiefer gehen. Ist es nicht ein Gebot des Gesetzgebers, Pflichtversicherte – wohlge-merkt Pflichtversicherte - und bestehende Pflicht-versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung auch im Leistungsrecht gleichzustellen? Bitte auch wieder an Herrn Gunkel und an beide Professoren.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Per se kann man

natürlich dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht widersprechen, aber es kann viele Gründe geben, wenn sie denn verfassungsrechtlich akzeptabel sind, die für eine Ungleichbehandlung sprechen. Wir tun das im Rentenversicherungsrecht heute in vielfacher Weise. Ich will ein Beispiel nennen: Ein Arbeitnehmer muss, wenn er ein hohes Einkommen hat, bis zur Beitragsbemessungsgrenze mit seinem Arbeitgeber zusammen Beiträge zahlen. Ein Selbstständiger hat dagegen die Möglichkeit, seine Beiträge auf den sogenannten Regelbeitrag zu beschränken. Er zahlt also auch, wenn er haargenau das gleiche Einkommen hat, einen deutlich niedrigeren Beitrag als Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezogen auf das Beschäftigungsverhältnis. Es gibt viele weitere dieser Sonderregelungen, die Selbstständige im Verhältnis zu Arbeitnehmern anders heranziehen. Und wenn es hierfür einen sachlich nachvollziehbaren Grund gibt, dann halte ich das auch in dem Fall für zu rechtfertigen, dass man Selbstständige anders behandelt. Im Übrigen halte ich aus den zuvor bereits genannten Gründen, dass es hier um eine Begünstigung geht, die nicht zielgenau ist, weil sie nicht das gesamte Einkommen berücksichtigt, die Regelung für Arbeitnehmer für nicht geeignet.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Herr Gunkel hat nochmal die Zielgenauigkeit zum Schluss angesprochen. Das ist natürlich grundsätzlich etwas, das auch bei anderen Punkten gilt, ob man immer die notwendige Zielgenauigkeit hat. Ansonsten würde ich mich ihm anschließen. Es gibt immer Sonderregelungen für bestimmte Bereiche. Dass alle wirklich über einen Kamm geschoren werden können, das ist nicht 100 % gewährleistet.

Abgeordneter Straubinger (CSU/CSU): Herr Kollege Weiß hat bereits auf die Umsetzung von Mütterrente im Koalitionsvertrag hingewiesen. Hier geht es auch um die Finanzierung. Entspricht diese Systematik der Umlagefinanzierung, wenn der Bund heute Beiträge für Zeiten der Kindererziehung zahlt, für die später Leistungen fällig werden? Das geht ebenfalls an Herrn Bomsdorf, Herrn Werding und die DRV-Bund.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dann bitte ich um eine kurze Antwort von Herrn Professor Dr. Bomsdorf.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Ganz kurz: Wer heute rentenversichert ist, zahlt natürlich auch Beiträge für eine Leistung, die er normalerweise erst in x-Jahren bekommt, weil er eben jetzt 30, 40 oder 50 Jahre ist. Insofern entspricht das dem Umlagesystem. Man kann sich natürlich darüber streiten, ob der Bund diese Beiträge auch jetzt schon zahlen soll. Eins ist auf jeden Fall nicht falsch, wenn man feststellt, dass in der Vergangenheit die Rücklagen bei der Deutschen Rentenversicherung zum großen Teil dadurch entstanden sind, dass – wenn man es sich genauer anschaut – Beiträge für die Kindererziehung gezahlt wurden, die entsprechenden Leistungen dann aber gewissermaßen



noch nicht abgerufen wurden. Logischerweise, weil die Kinder in der Rente noch nicht wirksam waren.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Punktgenau, danke schön. Dann wenden wir uns jetzt der SPD-Fraktion zu, und da hatte sich als Erster Herr Kapschack gemeldet.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine erste Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an Herrn Professor Bäcker. Wie bewerten Sie die Einführung einer Haltelinie für das sog. Rentenniveau von mind. 48 Prozent im Vergleich zum bisherigen Recht? Ich würde vorschlagen, dass wir mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund anfangen.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt ausdrücklich, die 48 Prozent zu garantieren. Das fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund schon lange. Ebenso jetzt im Gesetz eine Haltelinie einzuziehen, ist insofern ein richtiger und notwendiger Schritt in dem Sinne, das Rentenniveau langfristig zu stabilisieren. Auch die Umsetzung im Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht an dieser Stelle geglückt. Das Rentenniveau kann tatsächlich vorerst bis 2025 gehalten und stabilisiert werden. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Auch ich halte diese Regelung für notwendig, ja sogar für überfällig. Sie hat zwei Funktionen: Zum einen hat sie eine Signalfunktion, dass die bisherige Logik der Rentenanpassungsformel zumindest bis 2025 ausgesetzt wird. Sie hat eine reale Funktion, weil nicht auszuschließen ist, dass bis 2025 das Nettorentenniveau vor Steuern unter die 48 Prozent gesenkt wird. Dahinter steht im Grunde die Sorge, dass ein dauerhaft absinkendes Rentenniveau auch über 2025 hinaus, wie es beispielsweise in dem Gesamtkonzept des Bundesarbeitsministeriums von 2017 bis 41,8 Prozent beziffert ist, die Liquiditätsgrundlagen der Rentenversicherung akut gefährdet, weil man das in den Modellrechnungen ganz gut präzisieren kann, dass immer mehr Beitragsjahre erforderlich werden, um überhaupt eine Rente zu erhalten, die das aktuelle oder zukünftige Grundsicherungsniveau erreicht. Wenn das nicht mehr der Fall ist, stellt sich natürlich die Frage, warum der Staat überhaupt Pflichtbeiträge erheben kann, wenn ansonsten auch für nicht pflichtige Beiträge das gleiche Absicherungsniveau im Alter erhoben wird. Insofern ist das eine sehr sinnvolle Lösung, die allerdings das Problem nach 2025 keinesfalls löst. Wir wissen aus vielerlei Überlegungen, dass nach 2025 die demographischen Belastungen zunehmen werden – Stichwort geburtenstarke Jahrgänge –, so dass es dann Aufgabe der sog. Rentenkommission sein wird, hier Vorschläge vorzulegen. Aber die Signalfunktion ist ganz eindeutig und zu begrüßen.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht auch an Herrn Professor Dr. Bäcker und an Frau Roßbach.

Wie wirkt sich die Haltelinie für das Rentenniveau auf die individuellen Renten aus?

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Die Antwort ist klar, aber auch nicht einfach. Das lässt sich für jede Rente nur sehr unterschiedlich berechnen. Angenommen, die Haltelinie wird faktisch nicht wirksam, weil es ohnehin bis 2025 nicht zu einem Unterschreiten des Rentenniveaus von 48 Prozent kommt, dann gibt es überhaupt keine Unterschiede. Wenn allerdings durch die Mechanismen, die in dem Gesetz angekündigt sind oder wahrgenommen werden sollen, es dann zu einem höheren aktuellen Rentenwert kommt als ursprünglich nach der geltenden Rentenanpassungsregelung, dann wird jede Rente, jede einzelne Rente im Bestand wie im Zugang um den entsprechenden Eurobetrag steigen. Punkt.

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ein höheres Rentenniveau wirkt sich in der Tat bei allen Renten aus. Der aktuelle Rentenwert steigt entsprechend. Man kann auch ungefähr sagen, ein um 1 % höheres Rentenniveau bedeutet bei den Renten etwa 2 % mehr. Also bei einer 1.000-€-Rente hätte man im Prinzip 20 € mehr Rente, wenn das Rentenniveau um einen Prozentpunkt angehoben wird. Das ist etwa die Größenordnung, um die es da geht.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht erneut an den DGB. Wie bewerten Sie die Forderung, das Rentenniveau bei mindestens 48 % zu stabilisieren? Welche Möglichkeiten sehen Sie, ein solches Niveau der gesetzlichen Renten nachhaltig zu finanzieren?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wie schon eben erwähnt, fordert der DGB schon länger, das Rentenniveau dauerhaft zu stabilisieren und wieder anzuheben. Insofern ist die Stabilisierung auf 48 % ein zentraler Punkt unserer Forderung und natürlich aus unserer Sicht sehr zu begrüßen. Auch – das muss natürlich gesagt werden – wenn eine Stabilisierung allein für uns noch nicht weitgehend genug ist an dieser Stelle. Die dauerhafte Stabilisierung – und auch das muss, so glaube ich, in dieser Runde mal gesagt werden – ist, anders als von Wirtschaft und ihren Lobbyisten häufig behauptet, gerade im Interesse der jungen Menschen in diesem Land; denn es geht um ihr Rentenniveau, wenn sie 2040, 2050 oder 2060 in Rente gehen und nicht nur von Personen, die heute bereits in Rente sind. Es geht also in diesem Sinne um Vertrauen, Verlässlichkeit und Versorgungssicherheit. Und in diesem Sinne fordert der DGB auch eine Stabilisierung des Rentenniveaus. Gerade deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, in der ganzen Diskussion ehrliche und transparente Vorschläge zu machen. Insbesondere darf das Rentenniveau dabei nicht zu manipulativen Zwecken verändert oder sozusagen versucht werden, ein Scheinniveau aufrecht zu erhalten. Andere hier anwesende Sachverständige haben einen intelligenten Mix vorgeschlagen, wie Sie es



nennen, in dem sie genau damit arbeiten, indem sie sozusagen das Rentenniveau selbst in ihrer Berechnung im Zeitverlauf verändern und somit fiktiv eine Stabilisierung des Rentenniveaus produzieren, obwohl es real weiter absinkt. Parallel wollen sie dazu dann auch noch die Altersgrenze anheben. Wenn wir das durchrechnen, dann zeigt sich, was das bedeutet, nämlich dass eine 21-jährige Versicherte, die nach diesen Modellrechnungen mit 63 Jahren in Rente geht und 43 Entgeltpunkte hätte zu diesem Zeitpunkt, aufgrund der Abschläge und des abgesenkten Niveaus kaufkraftbereinigt weniger Rente als nach geltendem Recht bekommen würde. Solche Vorschläge, die so intransparent sind und die nur versuchen, den Eindruck zu vermitteln, es würde etwas getan werden, sind natürlich aus unserer Sicht inakzeptabel. Solche Täuschungsmanöver wollen wir nicht. Das Rentenniveau nur optisch zu stabilisieren und den Beitragssatz real stärker zu dämpfen als nach geltendem Gesetz, kann nicht Grundlage dieser Diskussion sein und darf aus unserer Sicht auch nicht Teil der Diskussion in der Rentenkommission werden. Die vor uns liegende Entwicklung müssen wir ehrlich analysieren und die Herausforderungen sollten einen breiten gesellschaftlichen Konsens finden. Ein solcher Konsens kann nicht auf manipulativen Annahmen und Darstellungen basieren, denn der wird nicht lange halten.

Abgeordnete Tack (SPD): Ich bin bei Frau Roßbach mit meiner nächsten Frage. Wie bewerten Sie es, dass eine Rücklage „Demographievorsorge Rente“ eingeführt wird?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich kann dazu nur sagen, dass diese „Demographievorsorge Rente“ im Grunde genommen bisher noch nicht näher beschrieben ist. Es ist etwas zur Stabilisierung der Rentenfinanzen bis 2025. Das ist natürlich aus Sicht der Rentenversicherung dann auch notwendig, wenn ich im Grunde genommen den Mechanismus von Beitragssatzgestaltung für die Finanzen aufhebe und dann bis 2025 eine Beitragssatzgarantie einführe. Aber uns sind die Mechanismen des „Demographievorsorge Fonds“ oder der Demographievorsorge noch nicht im Einzelnen bekannt, so dass wir dazu auch keine weiteren Ausführungen machen können.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage an Herrn Prof. Dr. Bäcker. Es wird immer wieder über die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen diskutiert. Können Sie abschätzen, wie groß dieser Umfang ist? Lässt er sich überhaupt einwandfrei identifizieren?

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Vielen Dank für diese Jahrtausend-Frage. Es ist schon ewig diskutiert worden, was denn versicherungsfremde Leistungen sind. Bei der Rentenversicherung müsste man präziser fragen, was sozialversicherungsfremde Leistungen sind. Die Rentenversicherung ist keine Privatversicherung, die nach deren Kriterien

arbeitet, sondern hat immer das Verhältnis von Äquivalenz aber auch Solidarausgleich. Letztlich - lassen Sie mich schon vorab zusammenfassen - gibt es keine abschließende Kriterien, im Sinne von objektiv. Es ist immer eine normative Frage, welche Leistungen man dazuzählt oder welche nicht. Bei einigen Leistungen ist es einfacher, bei anderen schwieriger. Z. B. wenn man historisch betrachtet, bei den Kriegsfolgelasten waren es in der Tat sozialversicherungsfremde Leistungen, für die die gesamte Gesellschaft aufkommen musste. Bei Erwerbsminderungsrenten würde man sagen, das gehört zum Solidarausgleich, der auch aus der Solidargemeinschaft finanziert werden muss. Bei der Mütterrente würde man wiederum sagen, da es auch Personen kriegen, die von vornherein nicht dem Versicherungskreis angehören, handelt es sich wiederum um sozialversicherungsfremde Leistungen. Insgesamt ist die Diskussion - glaube ich - letztlich nicht abschließend zu führen. Deswegen wird auch in der Debatte immer gesagt, dass die Steuerzuschüsse aus dem Bundeshaushalt auch die Funktion haben, eine allgemeine gesellschaftspolitische Stabilisierung der Rentenversicherung als des stärksten Beins der Sozialversicherung zu sein. Ich glaube, darauf sollte man sich eher einigen, statt mühsam nach Abgrenzungskriterien zu suchen, die es letztlich objektiv nicht zu finden gibt.

Abgeordneter Rützel (SPD): Herr Prof. Dr. Bäcker, wie bewerten Sie, dass mit diesem Gesetzentwurf nicht bereits jetzt über die Finanzierung des Gesetzes nach 2025 entschieden wird?

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Ich halte mich da an die Koalitionsvereinbarung, die das ja explizit ausgeschlossen hat. Natürlich wäre es wünschenswert gewesen, nicht bei 2025 stehenzubleiben, weil die kritischen Jahre in der Tat erst nachher kommen. Nun ist in der Koalitionsvereinbarung entschieden worden, das auf die Rentenkommission zu übertragen. Wie Sie aber in vielen Stellungnahmen sehen, schließt natürlich die Diskussion nicht mit 2025 ab, sondern wird sich fortsetzen. Da gilt es dann eben, entsprechend von gesamtwirtschaftlich eingebundenen Prognosen zu sagen, welche finanziellen Belastungen wahrscheinlich auf die Rentenversicherung zukommen. Wie lässt sich das im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung auf die drei Beteiligten - Beitragszahler, Rentner und Staat - verteilen? Diese Diskussion wird ohnehin auch hier im Ausschuss noch intensiv geführt werden. Dass sie heute nicht diskutiert wird, liegt in der Natur der Sache, der politischen Festlegung.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Es sind noch 17 Sekunden. Aber ich sehe schon, die SPD verzichtet auf die 17 Sekunden. Dann kommen wir zur AfD. Da hatte Frau Schielke-Ziesing sich zu Wort gemeldet.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Mein erster Frageblock geht an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Da ist es mir egal, ob Frau Roßbach oder Herr Dr. Viebrok antwortet. Zur Haltelinie: Mit der



Festlegung der doppelten Haltelinie wird der bisherige Mechanismus der Anpassung von Beitragssatz und Rentenniveau an die Einnahmen und Ausgaben außer Kraft gesetzt. Kann man jetzt sagen, dass die bisherige Steuerung über die Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage durch eine Defizithaftung des Bundes ersetzt und damit die Rentenfinanzierung grundsätzlich neu geregelt wird? Hat die Nachhaltigkeitsrücklage eigentlich jetzt noch eine Bedeutung?

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Grundsätzlich wird die Finanzierung nicht geändert. Es ist nach wie vor so, dass so lange die Haltelinien jetzt nicht greifen, nach wie vor die Verteilung der Lasten zwischen Arbeitnehmern und Rentnern und Bund im Prinzip nach der alten Formel passiert. Erst dann, wenn die Haltelinien greifen, ändert sich da etwas. Die Nachhaltigkeitsrücklage ist nach wie vor wichtig, weil sie natürlich einen Teil der Ausgaben finanziert in den nächsten Jahren. Solange die Nachhaltigkeitsrücklage nicht bei der Mindestrücklage angekommen ist, entlastet sie natürlich auch die Beitragszahler. Von daher würde ich jetzt nicht sagen, bei einer Regelung, die ja explizit nur bis zum Jahre 2025 gilt, würde ich jetzt nicht davon sprechen, dass man grundsätzlich eine Änderung vorgenommen hat. Wie es dann weiter geht, das ist letzten Endes die Aufgabe der Rentenkommission, dafür Konzepte zu entwerfen und das weiterzuentwickeln. Da ist eher die politische Diskussion. Bei dieser Regelung, die jetzt wie gesagt, befristet bis 2025 gilt, würde ich jetzt nicht von einer grundsätzlichen Änderung sprechen.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Dann wieder die Rentenversicherung Bund zur Erwerbsminderungsrente: Bei der Erwerbsminderungsrente ergeben sich durch die neuen Zurechnungszeiten für die Zugangsrentner deutliche Verbesserungen. Sie weisen darauf hin, dass durch die Besserstellung bei der Erwerbsminderungsrente im Bereich der Altersgruppe 60+ ein hoher Anreiz geschaffen wird, statt einer vorgezogenen Altersrente eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Sie befürchten durch diese Verhaltensänderungen hohen Mehraufwand für die Verwaltung. Wie könnte aus Ihrer Sicht hier eine Lösung aussehen, um Fehlanreize zu verhindern bzw. zu begrenzen?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben in der Tat in unserer Stellungnahme auf die Wirkung des Gesetzes hingewiesen - dass natürlich bei Menschen, die eine Erwerbsminderungsrente beantragen, weil sie gesundheitlich beeinträchtigt sind, durch die neuen Regelungen andere Mechanismen greifen werden, wie bei Menschen, die eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen. Wobei man hier sagen muss, es sind auch durchaus unterschiedliche Entscheidungen, die bei den Menschen eine Rolle spielen. Vorgezogene Altersrente kann ich mir aussuchen, kann

ich wählen. Eine Erwerbsminderungsrente wird eher etwas sein, wo ich auf Grund großer gesundheitlicher Beeinträchtigungen mich quasi genötigt sehe, dann auch einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ich würde jetzt auch nicht von einem hohen Anreiz sprechen. Wir befürchten auch nicht hohen Verwaltungsmehraufwand, sondern wir haben darauf hingewiesen, dass es durchaus Menschen geben wird, die auf Grund gesundheitlicher Beeinträchtigungen die heute quasi gar keine Notwendigkeit sehen, sich hier entscheiden zu müssen, dann durchaus auf Grund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen solchen Antrag stellen werden. Das kann dann eben auch zu Verwaltungsmehraufwand führen. Wir können natürlich in der Tat noch nicht absehen, wie viele Menschen das sein werden. Wir wissen, dass 50.000 Menschen, die bisher eine Rente wegen Schwerbehinderung in Anspruch nehmen konnten, durchaus Antragsteller werden könnten. Das werden wir dann in der Verwaltung bearbeiten. Es kann dann durchaus und das ist das, worauf wir hinweisen wollen, auch in einer ersten Phase zu mehr Ablehnungen kommen, weil natürlich die Menschen eine Krankheitsbeeinträchtigung mit einer Erwerbsminderung gleichsetzen. Das wird natürlich gerade im sozialmedizinischen Begutachtungsverfahren dann auch eine große Rolle spielen, das auch mit den Menschen zu besprechen, dass nicht jede Krankheitsbeeinträchtigung auch gleichzeitig zur Erwerbsminderung führen wird. Darauf haben wir nochmals hinweisen wollen, damit man einfach auch dann, wenn die gesetzliche Regelung so kommen sollte, weiß, was dann auch gegebenenfalls bei den Menschen für Handlungsoptionen, die dann bestehen, auch greifen können. Aber ich sage ganz bewusst, auch bei Menschen, die eine hohe gesundheitliche Beeinträchtigung haben und dementsprechend dann auch eine solche Rente beantragen können.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Jetzt geht es mir um die Gleitzone. Wieder eine Frage an die Rentenversicherung Bund. Wir hatten eben schon mal etwas gehört zu den Entgeltmeldungen der Meldestellen. Welches Gehalt wird hier gemeldet, das fiktive oder das echte? Wie wird das im Rentenkonto hinterlegt? Ist es hinterher noch nachvollziehbar, was jetzt das fiktive Gehalt ist?

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Jetzt im Moment wird tatsächlich das fiktive Entgelt gemeldet. Es funktioniert so, dass bei den Midijobs in der Gleitzone nicht der Beitragssatz reduziert wird, sondern dass die Beitragsbemessungsgrundlage, also das, was bei der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt wird und genau diese Beitragsbemessungsgrundlage individuell, die wird auch uns gemeldet. Das wird man dann in diesem Fall tatsächlich umstellen müssen. Wenn man jetzt tatsächlich auch das reale Entgelt bei der Rentenberechnung berücksichtigen will, dann wird man tatsächlich beides melden müssen.



Aber im Moment wird die reduzierte Beitragsbemessungsgrundlage gemeldet.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Nach dem Gesetzentwurf sollen die Geringverdiener bei den Beiträgen entlastet werden. In Ihrer Stellungnahme wird auf die Probleme mit dem Äquivalenzgrundsatz, die Ungleichbehandlung mit Vergleichsgruppen und die fehlenden sozialpolitische Zielgenauigkeit hingewiesen. Bestehen in Ihrem Haus mit Blick auf die Ungleichbehandlung gegenüber Selbstständigen und Mindestlohnempfängern in Vollzeit nicht Bedenken hinsichtlich des rechtlichen Bestandes einer solchen Regelung?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das ist in der Tat eine schwierige Frage, die man so einfach nicht beantworten kann. In der Tat führen die Regelungen zu unterschiedlichen Auswirkungen. Aber all die Personengruppen jetzt irgendwie gleichsetzen zu wollen, ist irgendwo auch relativ schwierig. So ganz in der Tiefe kann ich das ehrlich gesagt hier nicht beantworten.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine nächsten Fragen gehen an Prof. Dr. Welti. Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass die Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten systemwidrig seien. Können Sie das bitte mal erläutern?

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Das ist ein alter Streit bei der Bewertung der Abschläge, ob die systemkonform sind, weil sie Gleichlauf mit den Altersrenten herbeiführen sollen - wie es die DRV-Bund auch ausführt. Oder ob sie deswegen systemwidrig sind, weil sich - wie auch zahlreiche Stellungnahmen betonen - die Erwerbsgeminderten nicht aussuchen können, ob sie erwerbsgemindert sind und es in einem objektiven Verfahren geprüft wird, ob sie erwerbsgemindert sind. Die DRV Bund hat nun auch nochmal darauf hingewiesen bei dem jetzt durch die Erhöhung der Zurechnungszeiten erhöhten Rentenniveau, welche Effekte eintreten könnten für Personen, die - ich sage mal - 60+ in Rente gehen. Daher habe ich in meiner Stellungnahme angedeutet, es wäre sinnvoll zu überlegen, die Abschaffung der Abschläge auf Personen zu beschränken, die wesentlich früher in Erwerbsminderungsrente gehen, weil bei diesen die verhaltenssteuernde und verzerrende Wirkung nicht eintreten kann. Also nicht derjenige, der mit 62 in Rente geht, ist hier zu adressieren, sondern derjenige, der mit 42 oder 52 erwerbsgemindert wird. Bei diesen Personengruppe gibt es keine Wirkung der Abschläge in der Gestalt, dass sie noch bis 63 warten wird oder so. Für diese Personengruppe scheint es mir systemwidrig zu sein, ihnen diese Abschläge zu geben. Deswegen der Vorschlag, im Rahmen eines grundsätzlicheren Nachdenkens über die Erwerbsminderungsrente gestaffelte und degressive Lösungen einzuführen. Am Rande sei erwähnt, dass das Bundessozialgericht einmal vor etlichen Jahren zu diesem Ergebnis gekommen ist; dies sei bei bestehender Rechtslage die richtige Auslegung. Das ist –

wie Sie vielleicht wissen – damals sehr umstritten auch in der Rechtswissenschaft gewesen und dann vom Bundessozialgericht anders entschieden worden.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine Frage geht wieder an Prof. Dr. Welti. In Ihrer Stellungnahme entwickeln Sie die Idee einer Entkopplung von Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten. Die Erwerbsminderungsrente soll als eigenständige Lohnersatzleistung mit Einkommensersatz und Grundsicherungskomponente geführt werden. Können Sie dieses Modell erläutern, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung und im Verhältnis zur bestehenden Rentenversicherung? Wie könnte dort eine Systemumstellung erfolgen?

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Die Idee ist insbesondere unterlegt durch international vergleichende Forschungen. Wir haben dabei festgestellt, dass in einer zunehmenden Anzahl von Ländern die Verkopplung von Alterssicherung und Invaliditätssicherung nicht oder nicht mehr besteht, weil sich hier die sozialpolitischen Steuerungsmechanismen einfach auseinanderentwickelt haben. Das scheint auch in Deutschland der Fall zu sein, weswegen wir ein besonderes Armutproblem im Bereich der Erwerbsgeminderten haben, dass alle Steuerungsgrößen, die für das Niveau der Alterssicherung hier eingeführt worden sind, für das Niveau der Erwerbsminderungssicherung zu inakzeptablen Ergebnissen geführt haben und wir deswegen hier auch schon zum dritten Mal in überschaubarer Zeit zusammensitzen, um das nachzusteuern. Aus diesem Grund ist darüber nachzudenken, ob man nicht sagt, dass das Risiko grundsätzlich vergleichbar ist mit Risiken, wie sie beim Krankengeld oder beim Arbeitslosengeld abgesichert sind. Das heißt, man braucht eine Lohnersatzleistung für eine vielleicht auch befristete Zeit. Dieser systematische Aspekt wird auch deutlich dadurch, dass der Regelfall der Erwerbsminderungsrenten die befristete Erwerbsminderungsrente ist. Wir haben ein zunehmendes Problem mit Personen, die früh im Lebensverlauf in die Erwerbsminderungsrente gehen und weder auf ihrem Rentenkonto, noch erst recht nicht auf ihrer privaten Vorsorgeseite etwas ansammeln konnten, was ihnen dann hilft. Die Logik, die in der Alterssicherung Einzug gehalten hat, das Sicherungsniveau werde in einer Gesamtbetrachtung gesehen von gesetzlicher Rente, betrieblicher und privater Vorsorge, das funktioniert bei Erwerbsminderung auch nicht. Das ist ein Grund zu sagen, dass das möglicherweise entkoppelt werden müsste. Dann könnte man auch konsequenter auf die Befristung setzen, so wie es etwa die Niederlande tun mit einem ganz anderen System, einem höheren Sicherungsniveau, aber wesentlich klarere Herangehensweisen, auch durch Rehabilitation und Prävention, das Risiko zu verhindern.



Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Ich hoffe, Professor Dr. Welti kann das ganz kurz beantworten. Wie stellen Sie sich die Finanzierung dort vor?

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Das scheint mir geeignet für eine Beitragsfinanzierung. Gerechnet habe ich das noch nicht, aber es gibt nun eine Kommission, die das machen könnte.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dann wechseln wir jetzt zur FDP-Fraktion, und da hatte sich Herr Kollege Vogel gemeldet.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich will als erstes auf die kurzfristigen Effekte dieses Gesetzes blicken und eine Frage an die DRV, Frau Roßbach stellen. Wie hoch wäre denn nach Ihren aktuellen Berechnungen exakt der Beitragssatz im nächsten Jahr ohne dieses Rentenpaket, und wieviel macht das in Milliarden aus?

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ohne dieses Rentenpaket rechnen wir im Moment - das ist jetzt das Ergebnis mit dem Datenstand von Oktober - mit einem Beitragssatz von 18,2 Prozent nach geltendem Recht - ungefähr pro ein Zehntel Beitragssatz Punkt mit 1,5 Mrd. Euro. Also sind wir jetzt bei 6 Mrd. Euro bei den Einnahmen.

Abgeordneter Vogel (FDP): Meine nächste Frage geht an Herrn Professor Dr. Werding. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass durch dieses Rentenpaket eines der zentralen Mechanismen der Rentenreform von 2004 außer Kraft gesetzt wird, nämlich der Nachhaltigkeitsfaktor. Könnten Sie nochmal erläutern, weshalb der Nachhaltigkeitsfaktor so wichtig ist? Würden Sie mit mir übereinstimmen, dass das langfristig betrachtet eigentlich der verheerendste - vielleicht mit Ihren Worten, damit Sie das offen beantworten können - und bedenklichste Teil des Rentenpakets ist?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Die Rentenreform 2004 gehört in eine Serie von Reformschritten, mit denen die Empfehlungen der Rürup-Kommission Stück für Stück abgearbeitet wurden. Dass man auch das Rentenalter hoch setzt, das war 2003/2004 zunächst noch nicht so klar, da hat man 2007 nachgesteuert. Der Nachhaltigkeitsfaktor ist Element der Rentenanpassungsformel, mit der jedes Jahr zum 1. Juli der neue aktuelle Rentenwert ausgerechnet wird, orientiert an den Bruttolohnsteigerungen, orientiert an den Änderungen der Belastungen der Rentenversicherten zur Altersvorsorgezwecken, also durch Rentenbeiträge und dann auch durch Privatvorsorge. Zu Anfang stieg auch die Belastung dadurch noch an. Zusätzliche Komponente ist dann dieser Nachhaltigkeitsfaktor. Der hat eine automatische und stabilisierende oder selbststeuernde Wirkung - nennen wir es so -, wo demographische Alterung und dadurch resultierende Anspannung im Rentensystem aufgeteilt wird auf aktiv Versicherte als Beitragszahler, die also entsprechend höhere

Beiträge zahlen müssen, aber auch auf die Rentenbezieher im Sinne einer Dämpfung der laufenden Rentenanpassung. Da gibt es eine zentrale Stellenschraube; das ist ein Faktor, der irgendwo zwischen 0 und 1 liegen kann. Der steht auf 0,25 und das heißt, ein Viertel der Last wird den Rentnern auferlegt und Dreiviertel den Beitragszahlern. Als diese Regelung eingeführt wurde, galt es als sehr modern, mit der weltweit in entwickelten Volkswirtschaften bestehenden Herausforderung des demographischen Wandels umzugehen mit solchen Automatismen, die es einem ersparen, jedes Jahr neu den Streit zu führen, darüber wie man die Rentenbeiträge heraufsetzen muss oder das Rentenniveau evtl. dämpfen muss in seiner Entwicklung, sondern das eben einem solchen regelbasierten Automatismus zu überlassen. Davon weicht man jetzt ab auf eine Weise, die natürlich noch nicht sofort greift. Das ist ja mehrfach betont worden. Im Grunde macht im Zeithorizont, der jetzt überhaupt zu verhandeln steht, bis 2025, gegen Ende, wenn sich die Dinge so entwickeln, wie man das überwiegend erwartet, die Abweichung von diesem Faktor einen Unterschied. Die entscheidende Frage, würde ich sagen, und das steht hier, glaube ich, auch im Raum, ist die Frage, wie man nach 2025 mit dem dann erst so richtig ansteigenden Druck des demographischen Wandels umgehen will. Im Hinblick darauf hat das, was jetzt bis 2025 etabliert wird, natürlich Signalwirkung. Auch derart, dass es falsche Erwartungen weckt. Ich meine, da gehört sehr grundsätzliches und sehr gründliches Nachdenken dazu. Das ist eine Aufgabe, die man zu Recht einer Kommission übertragen hat, der man auch Zeit gegeben hat. Insofern: Dieser Selbststeuerungsmechanismus, die Frage wo führt der uns hin? Ist die Lastverteilung so, wie sie jetzt noch im Gesetz angelegt ist, das, was wir als Gesellschaft wirklich wollen? All das kann man fragen. Aber jetzt schon so zu tun, als wäre es ohne weiteres möglich, das Rentenniveau bei 48 % einzufrieren bis 2030 oder 2040, das halte ich für zumindest sehr bedenklich.

Abgeordneter Vogel (FDP): Genau da würde ich gern weiter machen, denn der politische Konnex ist klar. Immerhin hat der Vizekanzler dieser Regierung exakt das gefordert. Deshalb die Frage an Sie, Herr Prof. Börsch-Supan. Sie haben ausgerechnet, was genau diese Maßnahme kosten würde über 2025 hinaus, 2030, 2035 etc. Diese Rechnung wird von Kollegen im Ausschuss durchaus kritisiert. Vielleicht können Sie erstens noch einmal ausführen, auf Basis welcher Daten Sie diese Rechnung gemacht haben und zweitens mir folgendes beantworten: Der eben angesprochene Finanzminister hat öffentlich erklärt, das sei langfristig dadurch zu finanzieren, da auch der Bundeshaushalt wachsen würde. Für wie fundiert halten Sie diesen politischen Schluss?

Sachverständiger Prof. Börsch-Supan: Ich darf vielleicht erst einmal die Signalfunktion ansprechen. Wir reden ja hier über ein Gesetz, was bis 2025 gilt.



Eigentlich nicht über die Zeit drüber hinaus. Aber wir reden doch über die Zeit darüber hinaus, gerade wegen der Signalfunktion, die sowohl Kollege Bäcker als auch eben Kollege Werding erwähnt haben. Es wird nicht so einfach sein, von diesen aufgebauten Erwartungen, die man jetzt herstellt, wieder runter zu kommen. Der kritische Zeitpunkt ist so um die 2023/2024 da fängt es an, teuer zu werden. 2025 steht es im Gesetzentwurf drin, bei 5 Milliarden und rechnet sich dann hoch. Die Rechnung, die ich gemacht habe, mein Institut gemacht hat, gehen von den demographischen Annahmen des Statistischen Bundesamtes aus und von den Erwerbstätigkeitsprognosen, die in dem Rentenkonzept 2017 von Frau Nahles berechnet waren. Das sind mehr oder weniger klassische Daten. Die Mehrbelastung, die jetzt dadurch entsteht, dass man die Beiträge nicht über die 20 % anheben und das Rentenniveau nicht unter die 48 % sinken kann, die dann durch Steuern getragen werden muss, die folgen dann mehr oder weniger der Demographie. Und die Demographie geht langsam hoch bis 2025, aber dann steigt sie noch einmal sehr kräftig an bis 2035 und geht dann auf dem hohen Niveau nur noch allmählich hoch. Wir reden im Jahr 2036 von einer zusätzlichen Belastung zu dem jetzigen Bundeszuschuss von ungefähr 90 Milliarden Euro. Das wären, wenn man beide zusammen nimmt, 180 Milliarden Euro. Wenn man davon ausgeht, dass die Renten im Wesentlichen so wachsen wie die Löhne, weil der Nachhaltigkeitsfaktor ja ausgehebelt worden ist, wird auch der Bundeshaushalt parallel dazu ungefähr genauso wachsen. Im Augenblick haben wir einen Bundeshaushalt von 335 Milliarden Euro. Die Rente nimmt davon im Augenblick ungefähr 90 Milliarden Euro in Anspruch. Also etwas weniger als ein Drittel. 2036 wäre das dann die knappe Hälfte, wenn der Bundeshaushalt entsprechend größer wird, aber eben 180 Milliarden Euro daraus in die Rente geht. Das hat natürlich massive Effekte, also wenn fast die Hälfte des Bundeshaushaltes der Rente zugewiesen werden soll, übt das einen enormen politischen Druck auf die anderen Dinge aus, die man auch mit dem Bundeshaushalt finanzieren will.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich würde gern bei Ihnen bleiben, Herr Prof. Börsch-Supan und nachfragen. Herr Prof. Werding hatte in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass eine Fixierung des Rentenniveaus keine nennenswerten Auswirkungen auf das Risiko von zukünftig steigender Altersarmut hat, sondern dass es dafür weit zielgenauere Lösungen gibt. Ich würde Sie fragen, ob Sie sich dieser Aussage des Kollegen anschließen und zweitens, welche Maßnahmen dieses Rentenpakets denn überhaupt nach Ihrer Auffassung wirklich zielgenau gegen Altersarmut helfen?

Sachverständiger Prof. Börsch-Supan: Eigentlich sehr wenig. Wir warten ja noch auf ein weiteres Rentenpaket. Meine Präferenz wäre gewesen, man

hätte sich erst einmal um die Altersarmut gekümmert z. B. über ein in sich konsistentes Grundrentenmodell und dann den Rest der Rente beackert. Man hat sich anders entschieden.

Abgeordneter Vogel (FDP): Ich habe noch viele Fragen. Die nächsten beiden würde ich an Herrn Gunkel von der BDA stellen wollen. Erstens: Die Bundesregierung sagt, dass dieses Rentenpaket keine finanzwirksamen Maßnahmen rechtlicher Art über 2025 hinaus hat. Über die politische Implikation haben wir gerade schon gesprochen. Stimmt es, dass dieses Paket allein rechtlich finanzwirksam nicht über 2025 hinaus wirkt? Zweite Frage: Der DGB hat eben ausgeführt, es sei gerade im Interesse der Jungen, dieses Rentenpaket zu machen. Ich wollte Sie fragen, ob Sie nicht mit mir der Auffassung sind, dass damit eigentlich der einmal getroffene Konsens im Deutschen Bundestag, nämlich der getroffene Konsens der Nuller-Jahre, dass die Lasten der Demographie fair über die Generationen zu verteilen sind, nicht aufgelöst oder mindestens abgeschwächt wird?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die Wirkungen des Gesetzentwurfes werden sich keineswegs nur auf die Zeit bis 2025 beschränken, sondern auch auf die Jahre danach, weil die Fortschreibung der Renten auf dem dann erhöhten Niveau ab dem Jahr 2026 stattfinden wird. Das zeigt sich auch in den Zahlen des Gesetzentwurfes. Danach wird dann der Beitragssatz, der nach geltendem Recht bei 20,1 % im Jahr 2026 liegen würde, nach dem Gesetzentwurf bei 20,9 % liegen. Auch das Sicherungsniveau wird deutlich höher ausfallen. Statt 47,0 % wird es bei 47,9 % liegen. Diese Wirkung wird sich natürlich in den nächsten Jahren dann auch fortsetzen, d. h. auch über 2025 hinaus wird der Gesetzentwurf finanzielle Folgen haben. Wir sehen es in der Tat so, dass der Konsens jetzt aufgegeben wird, dass die Belastungen aus insbesondere der Demographie gleichmäßig zwischen allen Beteiligten aufgeteilt werden sollten. Das zeigt insbesondere die Wirkung des Gesetzentwurfes, wenn in den Jahren bis 2025 werden zu Gunsten der Rentner, der Älteren das Rentenniveau auf dem heutigen Niveau von 48 % festgeschrieben wird, steigt der Beitragssatz von 18,6 % deutlich an auf 20 %. Dort wird er dann gedeckelt. Aber diese Haltelinie wäre gar nicht nötig, wenn man den Gesetzentwurf so nicht verabschieden würde. Denn dann würde der Beitragssatz deutlich geringer ausfallen. Zu Gunsten der Rentner wird hier eine Haltelinie eingeführt, aber die Beitragszahler werden tatsächlich im gleichen Zeitablauf deutlich mehr belastet.

Abgeordneter Vogel (FDP): Die Minute kriegen wir noch gewinnbringend gefüllt. Ich würde den Ball vielleicht nochmals zu Prof. Börsch-Supan zurückspielen wollen. Ich ahne, dass gleich Kollegen von der linken Seite des Hauses Fragen stellen werden, die mehr oder minder darauf hinauslaufen, das sei



alles gar kein Problem, weil wir wären so eine reiche Volkswirtschaft. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt können wir uns das alles leisten. Ich überspitze ein bisschen, aber der Kollege Birkwald verzeiht mir das, wie ich gerade an seinem Blick sehe. Herr Prof. Börsch-Supan, was ist von dem Argument zu halten, eine reine BIP-Betrachtung würde das alles lösbar machen?

Vorsitzende Hiller-Ohm: Herr Börsch-Supan, bitte eine ganz kurze Antwort.

Sachverständiger Prof. Börsch-Supan: Das wäre vielleicht so, wenn wir nicht altern würden. Also wenn wir es schaffen, die Alterung abzustellen, dann können wir uns das Rentensystem leisten. Aber die Verdoppelung des Alters-Quotienten steht nun mal im Raum. Und dann stehen wir schon an der Weltspitze, was den Anteil der Rentenversicherung am Bruttoinlandsprodukt angeht, werden wir lediglich noch von Italien und Japan überholt.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Wir kommen jetzt zur Fraktion DIE LINKE. Da hat sich als erstes Herr Kollege Birkwald gemeldet.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an den SoVD, an Herrn Kundacina. Es wird oft argumentiert, dass das Rentenniveau nichts darüber aussagen würde, wie hoch die Rente in Zukunft ausfallen werde und ob die gesetzliche Rente vor Armut schütze. Wie sieht der Sozialverband Deutschland das, und welches Rentenniveau halten Sie für lebensstandardsichernd?

Sachverständiger Kundacina (Sozialverband Deutschland e. V.): Wir haben schon in der Debatte gesehen, grundsätzlich sagt das Rentenniveau schon in erster Linie etwas über die Wertigkeit der gesetzlichen Rente aus. Ein lebensstandardsicherndes Rentenniveau sorgt aus unserer Sicht für eine adäquate Teilhabe von Rentnerinnen und Rentnern an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung und die nimmt ja auch zu. Aus Sicht des SoVD ist dieses Niveau bei 53 % netto vor Steuern gegeben. Die gesetzliche Rente hat es bisher immer ganz gut geschafft, die Menschen vor Altersarmut zu schützen. Sie schafft es nicht komplett. Das ist aber auch nicht in erster Linie ihre Aufgabe. In erster Linie geht es um Lebensstandardsicherung. Aber die gesetzliche Rente hat es sehr gut geschafft, bisher auch die Menschen vor Altersarmut zu schützen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Die Frage zur Finanzierung geht wieder an Herrn Kundacina. Mit der Einführung der Beitragssatzbremse, also 20 % bis 2025, wird unter der Voraussetzung, dass auch nach 2025 das Rentenniveau nicht weiter abgesenkt werden wird, die gesetzliche Rente in zunehmendem Maße steuerfinanziert werden müssen. Wie bewerten Sie in dieser Hinsicht das Einfrieren des Beitragssatzes auf 20 %?

Sachverständiger Kundacina (Sozialverband Deutschland e. V.): Unter diesen Prämissen, wir haben es auch in der Diskussion mitbekommen, ist ein dauerhaftes Einfrieren dieses Beitragssatzes auf 20 % sicherlich nicht haltbar. Das sehen wir auch so. Da kommen große Aufgaben auf diesen Punkt zu bzw. es wird nicht dabei verbleiben können, dass er so haltbar sein wird. Wir denken deswegen auch, dass eine moderate Anhebung nicht tabu sein sollte. Also generell sollten wir uns davon wegbeugen, das wir immer sagen, alles ändert sich, aber dieser Beitragssatz ändert sich nicht. Vor allem wenn diese Beitragssatzerhöhung dem Versicherten verkraftbar erscheint und angesichts der Verbesserungen, die mit der Verbesserung beim Leistungsniveau auch verbunden sind, eine allgemeine Akzeptanz finden kann. Das denken wir schon, dass das den Leuten auch vermittelbar ist und auch insgesamt für die gesetzliche Rente in Ordnung wäre.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Aller guten Dinge sind drei, Herr Kundacina. Eine der größten Gerechtigkeitslücken, die wir wie viele der heute hier anwesenden Sachverständigen auch kritisieren ist, dass nun auch bei der dritten Reform der Erwerbsminderungsrente die Bestandsrentnerinnen und -rentner wieder einmal komplett leer ausgehen werden und damit vor allem die Rentenjahrgänge, die vor 2014 in Rente gingen, dauerhaft von ihren Armutsrenten leben müssen. Darum meine Frage: Welchen Vorschlag hat der SoVD, um diesem Missstand abzuwehren?

Sachverständiger Kundacina (Sozialverband Deutschland e. V.): Aus unserer Sicht ist es dringend geboten, die Bestandsrentnerinnen und -rentner bei den Leistungsverbesserungen einzubeziehen, also bei Erwerbsminderungsrenten und hier wirklich schnell eine Lösung zu finden. Die Menschen können es wirklich nicht verstehen, dass sie erneut, also zum dritten Mal in Folge, ausgeklammert werden. Wir kriegen das auch in der Rechtsberatung gut mit, dass die Menschen das wirklich nicht nachvollziehen können. Also sie sagen, wir haben uns die Situation nicht freiwillig ausgesucht und müssen dann auch mit den Abschlägen leben, den sozial ungerechten Abschlägen, die auch aus unserer Sicht sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen sind.

Abgeordnete Möhring (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Schäfer vom DGB. Von Seiten der Rentenversicherung wird in jüngster Zeit häufiger gewarnt, dass es durch die verlängerte Zurechnungszeit vermehrt Versicherte geben würde, die dann versuchen, statt einer vorgezogenen Altersrente mit Abschlägen lieber eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten. Ich würde Sie gern fragen, wie Sie diese Warnung und das Ausmaß beurteilen und für welche Fallkonstellationen das aus Ihrer Sicht zutreffen würde? Würden Sie sagen, dass dann - etwas überspitzt ausgedrückt - Sie darin auch einen Missbrauch erkennen würden oder könnten?



Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vergleicht man unmittelbar zu einem gegebenen Alter der Person einer Erwerbsminderungsrente mit einer Altersrente für langjährig Versicherte, ergibt sich tatsächlich rechnerisch ein Vorteil im Extrempunkt ab dem Jahr 2027 für 1964 geborene Personen, die mit 63 genau – also zum frühestmöglichen vergleichbaren Zeitpunkt – in Rente gehen, da läge der tatsächlich bei sechs Entgeltpunkten. Bei anderen Altersrenten liegt er deutlich niedriger und auch zu anderen Zeiten. Aber - und das ist, glaube ich, an dieser Stelle wichtig – dieser Vergleich ignoriert – das wurde hier schon mehrfach angesprochen – ganz deutlich, dass die Versicherten kein Wahlrecht haben. Ich kann nicht das eine oder das andere beantragen, sondern eine Erwerbsminderungsrente ist ein medizinisch objektiv festgestellter Tatbestand, den ich erfülle oder nicht. Dieser Vergleich ignoriert auch, dass es Sinn und Zweck der Zurechnungszeit ist, die Erwerbsunfähigkeit zu kompensieren und eine höhere Rente auszuzahlen als tatsächlich an Rentenansprüchen eingezahlt ist. Dies war schon immer Sinn und Zweck der Zurechnungszeiten. Diese Überholvorgänge sind also sozialpolitisch erwünscht. Dieser Vergleich ignoriert auch, dass der Vorteil bei noch jüngeren Personen sogar deutlich größer wäre, nämlich dann, wenn ich keine Altersrente beziehen kann, geht es nicht nur um die Differenz zwischen beiden Renten, sondern dann kann die ganze Rente sozusagen als Vorteil betrachtet werden. Dann reden wir schnell über 40 Entgeltpunkte an Vorteil. Das heißt, eine Person, die mit 62 Jahren und 11 Monate keine Altersrente beziehen könnte, es kein Ausweichverhalten macht, wenn sie Erwerbsminderungsrente beantragt mit 63, weil sie auch eine Rente beantragen könnte und dann plötzlich ein Ausweichverhalten vorliegen soll. Das zeigt, dass das durchaus eine abwegige Diskussion ist, zumal 95 % aller Versicherten einer Altersrente ihre Erwerbsminderungsrente vor dem 63. Lebensjahr bekommen. Dieser Vergleich ignoriert auch - wenn man schon anreiztheoretisch argumentiert -, dass der Lohn noch viel höher wäre, also der Anreiz weiterzuarbeiten, eigentlich viel größer ist als in eine sozusagen tendenziell geringere Altersrente zu wechseln. Und dieser Vergleich ignoriert auch, dass wir bereits heute ein Ausweichverhalten haben, allerdings in Altersrenten. Dies kann ich aus meiner ehrenamtlichen Rentenberatung bestätigen. Das sehen wir aber auch in den Zugangszahlen. Denn - wie schon eben erwähnt - werden nur ungefähr 3 % der Erwerbsminderungsrenten im Alter von 63 Jahren bewilligt und das wohl kaum, weil die Leute ab dem 63. Geburtstag gesund werden. Dahinter steht der Wunsch nach einem planbaren Übergang statt einem aufgrund der Prüfung und medizinischen Begutachtung langwierigen Verfahren. Zusammenfassend ist dieser Vergleich sozialpolitisch unsinnig. Damit wird die dringend nötige Verbesserung bewusst in schlechtes Licht gerückt und den Betroffenen indirekt sogar ein Missbrauch

unterstellt. Jene Beschäftigten werden damit sozusagen in den Missbrauchsverdacht gestellt, die aufgrund schwerster körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung objektiv nicht mehr arbeiten können. Sie alle haben das unabdingbare Recht prüfen zu lassen, ob ihnen eine Rente wegen Erwerbsminderung zusteht. Die Rentenversicherung hat auch vorhin in ihrer Stellungnahme zu der Frage deutlich darauf hingewiesen, dass es nicht darum geht, diese Fragestellung der Zurechnungszeiten aufzurechnen. Die Debatte - und das ist aus unserer Sicht wichtig - lenkt hier ab von dem eigentlichen Problem: Das eigentliche Problem sind aus unserer Sicht die Personen, die zu gesund für eine Erwerbsminderungsrente, aber deutlich zu krank für den Arbeitsmarkt sind. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach jahrzehntelanger Arbeit verschlissenen und verbraucht sind, für die die Arbeitgeber keine Verwendung mehr haben, werden zum Jobcenter geschickt und mit dem Existenzminimum abgespeist, weil wir aus medizinischer Sicht sagen, dass sie noch erwerbsfähig sind, auch wenn sie am Arbeitsmarkt keine Chance mehr haben. Die Lebensleistung dieser Menschen wird dann mit Füßen getreten. Wir sollten uns in der Debatte diesen Problemgruppen zuwenden und nicht die Frage der Überholvorgänge diskutieren.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine nächste Frage geht an die verehrte Frau Präsidentin. Liebe Frau Robbich, ich bin froh, dass die Rentenversicherung eine Präsidentin hat, sodass wir hier jetzt einer Frau eine Frage stellen können. Wenn wir einen Beschäftigungsbeginn mit 25 Jahren und einen durchschnittlichen Gesamtleistungswert von 0,8 Entgeltpunkten unterstellen, welche volle Erwerbsminderungsrente würde sich dann bei einer Versicherten ergeben, bei der die EM-Rente im Jahr 2018 oder im Jahr 2019 beginnt? Ich frage das, damit wir mal ein lebensnäheres Bild von den Auswirkungen der längeren Zurechnungszeiten bekommen.

Sachverständige Robbich (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich fasse noch einmal zusammen. Ab dem 25. Lebensjahr unterstellt man 0,8 Entgeltpunkte, Rente beginnt mit 50 Jahren und dann habe ich einen Abschlag von 10,8 %. Dann haben wir im Jahre - also wenn wir die Bruttohöhe anschauen - 2018 ungefähr 850 €, im Jahr 2019 - wenn die neue Regelung kommen würde - hätten wir 930 €, sprich ein Plus von ca. 80 €.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Eine kurze Frage, dann machen wir das anders. Dann frage ich jetzt den Deutschen Gewerkschaftsbund nochmal und möchte gerne wissen, warum Sie den neuen Einstiegsbereich und die Gleitzone, wie sie jetzt vorgesehen ist, kritisieren? Was haben Sie als Gegenvorschlag?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ein Teil der Kritik unsererseits ist



vorhin schon angeklungen mit dieser sog. Gleitzone-Regelung. Wie sie bisher ist, wird nur der Übergang von den versicherungsfreien Minijobs in die volle Sozialversicherungspflicht abgemildert. Er ist von der Strukturidee gar nicht dazu gedacht, Geringverdiener zu entlasten. Das Ziel, die Geringverdiener zu entlasten, teilt der Deutsche Gewerkschaftsbund durchaus. Die Diskussion hier ist eine lobenswerte. Der Bruttolohn ist aber denkbar schlecht dafür geeignet, weil er den Haushalt nicht mit einbezieht. Er stellt nicht die Frage, ob Kapitaleinkünfte o. a. Einkünfte vorliegen. All diese Dinge werden durch den Bruttolohn nicht berücksichtigt. Die Ausgestaltung ist außerdem so, dass insbesondere Einkommen subventioniert werden, je niedriger sie sind. Das heißt, die Förderung ist bei 451 Euro am höchsten und nimmt in Richtung 1.300 Euro permanent ab. Natürlich wird der Sozialversicherung massiv Beiträge entzogen, was wir auch nicht sinngerecht finden. Wir schlagen deshalb vor, das ganze Verfahren im Steuersystem zu verankern, wo man im Rahmen des Haushaltskontextes tatsächlich nach Haushalten suchen kann, die geringe Einkünfte haben. Dann kann man sozial- und gesellschaftspolitisch eine Förderung entscheiden.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Danke Herr Schäfer, das war fast punktgenau. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da hatte Herr Kollege Kurth Fragebedarf angemeldet.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte zunächst gerne den Komplex Erwerbsminderungsrente erörtert und habe eine Frage an Professor Dr. Welti. Die Bundesregierung macht jetzt - wie Sie bereits ausgeführt haben - zum dritten Mal eine Verbesserung für die Zugangsrentnerinnen und -rentner. Sehen Sie denn ein Problem bei den Bestandsrentnerinnen und -rentnern? Und sehen Sie eine Ungleichbehandlung?

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Erfreulicherweise steht diese Reform und Diskussion insgesamt im Zeichen der Frage, ob die gesetzliche Rentenversicherung ihre Sicherungsziele erfüllt und ob Armut im Alter und bei anderen Sicherungszielen vermieden wird. Aus den Zahlen, die die gesetzliche Rentenversicherung selbst erhoben hat, aber auch aus der Armuts- und der Teilhabeberichterstattung der Bundesregierung wissen wir, dass dieses Ziel bei den Erwerbsminderungsrentnern, insbesondere, die in den Jahren ab 2001 unter neuem Recht in die Rente gegangen sind, häufig verfehlt wird. Wir wissen auch, dass hier nicht nur die Zahlungsbeträge der Renten niedrig sind, sondern auch in vielen Fällen der Haushaltskontext prekär ist. In vielen Fällen ist keine andere Vorsorge möglich gewesen, betriebliche Versorgungssysteme konnten das nicht abdecken und eine private Vorsorge war nicht möglich. Ich würde sagen, hier ist auf jeden Fall eine Maßnahme, die das Ziel der Armutsvermeidung angeht. Dadurch, dass man aber nur die Neurenten neu regelt, entsteht eine große Lücke für diesen großen

Personenkreis, der in den letzten knapp 20 Jahren in Erwerbsminderungsrente gegangen ist. Das führt zu mehreren Problemen. Politisch gesehen, ist das ein großes Verständnisproblem, das heißt, der positive Aktivitätsnachweis des Gesetzgebers wird bei vielen Menschen nicht so ankommen. Rechtlich gesehen kommen wir auch langsam in die Gleichbehandlungsproblematik hinein. Normalerweise ist das Verfassungsrecht relativ hartleibig, was die Stichtagsregelungen betrifft. Da war kaum jemand je erfolgreich. Die Studierenden können ein Lied davon singen - BAföG wurde alle paar Jahre geändert. Das hat das Bundesverfassungsgericht alles für verfassungsgemäß gehalten. In diesem besonderen Fall hätte ich da allerdings als Jurist meine Zweifel, weil es nicht nur darum geht, dass eine bestimmte Kohorte von Geburtsjahrgängen anders behandelt wird als andere, sondern hier werden die Leute anders behandelt, bei denen sich das Risiko am Stärksten verwirklicht. Also die besonders stark Erwerbsgeminderten sind diejenigen, die einmal in die Rente gehen und nicht wieder rauskommen. Andere sind vielleicht 2003 in Rente gegangen, waren befristet und sind nach drei oder sechs Jahren wieder rausgekommen. Sie können jetzt unter neuen Bedingungen vielleicht auch von den Wohltaten des neuen Rechts profitieren. Aber diejenigen, die wirklich dauerhaft von schlechtem Gesundheitszustand sind, die behindert sind, haben hier keine Chance, von der Neuregelung zu profitieren. Das ist ein Problem. Deswegen denke ich, hier wird etwas getan werden müssen. Wie man an anderen Renten sieht, wenn nicht bei dieser Reform, dann bei der nächsten. Dann kann man es aber auch vielleicht schon bei dieser machen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Jetzt hat die Deutsche Rentenversicherung auch uns Abgeordneten gegenüber ausgeführt, dass es sehr kompliziert ist, das Ganze auf die Bestandsrentner 1:1 zu übertragen, weil es jeweils unterschiedliche Rechtslagen gibt. Hielten Sie das denn für praktikabel und sinnvoll, eine pauschale Zuschlagslösung zu machen, die vielleicht nicht dann in jedem Fall passgenau ist, die aber leicht zu administrieren wäre, entweder in Form eines pauschalen Zuschlages, dessen Höhe politisch auch fiskalisch zu bestimmen wäre, oder eines prozentualen Aufschlages auf die Bestandsrente?

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Also zunächst möchte ich sagen, dass aus mehr als 100-jähriger Erfahrung man großes Vertrauen in die Administrationskraft der Deutschen Rentenversicherung haben kann, auch schwierige Dinge umzusetzen. Ich glaube auch, dass wir dem Gesetzgeber grundsätzlich zutrauen können, hier eine gerechtere Lösung zu finden zum Beispiel in Form eines prozentualen Zuschlages auf die Bestands-Erwerbsminderungsrenten, die ab einem bestimmten Stichtag, z. B. 2001, bewilligt worden sind. Als Problem, wenn ich es richtig verstanden habe, werden hier ja be-



sonders die Altersrenten angeführt, in die die Erwerbsminderungsrenten irgendwann überführt werden, weil man denen nicht mehr ansieht, dass sie mal Erwerbsminderungsrenten waren. Hier haben verschiedene Gruppen auch schon vorgeschlagen, dass man sagt, hier müsste man möglicherweise eine Lösung vorsehen, die den Zuschlag erst auf Antrag, d. h. auf Einzelfallprüfung gewährt und dann etwas längere Übergangsfristen gewähren. Natürlich ist hier die Frage, prozentualer Zuschlag ist näher am Äquivalenzprinzip, berücksichtigt die Vorleistung stärker. Ein Sockelbetrag würde stärker das Ziel der Armutsvermeidung hier einsetzen. Vielleicht kann man auch eine Mischung von beiden Regelungen finden.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte gerne Frau Roßbach gefragt, was Sie denn von dem Vorschlag hält, den Herr Welti hier in der Anhörung gemacht hat, die Abschlüsse bei der Erwerbsminderungsrente abzustaffeln, je nach Lebensalter, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir hatten auch schon hier im Ausschuss die Diskussion, was mache ich bei den Erwerbsminderungsrentnern? Eine fiktive Verlängerung der Lebensarbeitszeit, wie es jetzt vorgesehen ist, quasi der Lebenslauf verlängert wird, oder dann eben auch eine Veränderung bei den Abschlägen auf die Renten. Und wir haben auch hier gesessen und alle Sachverständigen haben sich dafür ausgesprochen, es kann eigentlich nur das eine oder das andere geben bei den Erwerbsminderungsrenten. Das würde ich auch heute noch so vertreten. Bei den Abschlägen für die Jüngeren, die jetzt noch einmal hier in die Diskussion gekommen sind, müsste man sich auch noch einmal genau anschauen, was hat das dann auch für Effekte auf welche Jahrgänge und wie kann ich das im Grunde genommen dann auch noch einmal mit dem Äquivalenzprinzip bewerten. Das ist jetzt ein Vorschlag, den man so einfach jetzt für alle Kohorten so auch gar nicht beantworten kann, welcher Abschlag wäre da sinnvoll oder wo würde man Abschläge dann auch reduzieren. Das müssten wir dann auch versicherungsmathematisch durchrechnen. Das ist aber auch eine Frage wieder von verschiedenen anderen Gerechtigkeitsfragen, die sich dann wieder aufwerfen werden.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wechsele jetzt mal die Baustelle und möchte Prof. Dr. Eckart Bomsdorf eine Frage stellen. Und zwar geht es um die Änderung der Rentenformel. Jetzt soll die Stabilisierung des Niveaus bis 2025 durch eine Niveauschutzklausel temporär erreicht werden. Keinesfalls wird dauerhaft dort der Nachhaltigkeitsfaktor außer Kraft gesetzt. Sie haben jetzt einen interessanten Vorschlag gemacht zur Änderung der Rentenformel, in dem ein Altersvorsorgeanteil anders gerechnet wird. Vielleicht können

Sie das ganz kurz systematisch erklären und begründen, soweit das noch geht.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Sie spielen auf den Beitrag an, den ich vor einem halben Jahr veröffentlicht habe. Da ging es um zwei Dinge. In der Rentenanpassungsformel hat man jetzt die Riester-Rente drin - und zwar mit einem Wert von 4, so dass statt des Wertes 100 der Wert 96 bei der Berechnung Verwendung findet. Für die Fachleute ist das klar, was dahinter steht. Man könnte einerseits sagen, das war unrealistisch, weil die Riester-Rente, die sowieso nur das Loch stopfen sollte, was sie erst gerissen hat, weil die bei weitem nicht so angenommen wurde, wie man gedacht hat. Das wäre die eine Sache, die man in der Rentenanpassungsformel ändern könnte. Das würde dann je nachdem, wie man eine Teilrückabwicklung der Riesterrente in der Formel ausgestalten würde, ich will jetzt nicht in Details gehen, das würde dann zu einer etwas höheren Steigerung bei den Renten führen. Den zweiten Punkt, den möchte ich dann, auch wenn Sie ihn nicht direkt angesprochen haben, noch mit ansprechen. Es wird immer die Veränderung des Beitragssatzes insgesamt zur Rentenversicherung in der Rentenanpassungsformel verwendet. Dabei zahlt der Arbeitnehmer ja nur den halben Beitragssatz. Da ist die Frage, ob man bei dieser Anpassung die Veränderung nur des halben Beitragssatzes in die Rentenanpassungsformel eingehen sollte. Das würde auch zu einer Verbesserung des Rentenwertes führen. Wie die Zahlen im Einzelnen sind, mag man nachlesen im Ifo-Schnelldienst Heft 11/Juni dieses Jahres.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben die erste Fragerunde erfolgreich abgeschlossen und treten sofort in die zweite Fragerunde ein. Da hat von der CDU/CSU Herr Alexander Krauß Fragebedarf angemeldet. Bitte, Herr Krauß.

Abgeordneter Krauß (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Kollegen Schäfer vom DGB. Sie haben auf Ihrer Stellungnahme Seite 14 die Regelungslücke angesprochen bei den unter Tage Beschäftigten der Bergsicherungsunternehmen. Können Sie das Anliegen kurz ausführen, was Sie da vorschlagen?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Tatsächlich geht es hier um einen relativ spezialisierten Bereich in der Knappschaftlichen Rentenversicherung. Vereinfacht gesagt geht es darum, dass die gleiche Tätigkeit abhängig davon wird, ob das Unternehmen, das den Beschäftigten anstellt, als Bergwerksbetrieb gilt oder eben nicht mehr, dann wird diese Person in der Knappschaft rentenversichert oder eben nicht. Es gibt Statische Wechsel des Arbeitgebers, die dazu führen, dass die Person plötzlich in die Versicherungspflicht hineinfällt oder aus der Versicherungspflicht herausfällt. Sie arbeiten wie die Kollegen im aktiven Abbau



auch unter Tage, sind den gleichen Risiken und Belastungen ausgesetzt, befinden sich technisch gesehen nur in der Nachsicherung eines abgeschlossenen Bergwerkes. Da geht es an der Stelle um eine überschaubare Anzahl an Personen, die sich aber relativ oft schwierig oder schlecht behandelt fühlen und die gerne auch in den Versicherungsschutz rein wollen. Auch die Arbeitgeber sind dort bereit, dies aufzunehmen und den Versicherten hier den Schutz zu geben. Allein das Gesetz verbietet es beiden, freiwillig der Knappschaftlichen Rentenversicherung beizutreten. Insofern würden wir gern das Gesetz an der Stelle für diese spezielle Gruppe öffnen.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung Bund, also an die Präsidentin Frau Roßbach, aber genauso an den Herrn Prof. Bomsdorf. Es wurde vorhin das Thema Erwerbsminderung sehr breit diskutiert, insbesondere für die, die bereits in Erwerbsminderungsrente sind, also für die Vergangenheit. Mir wäre es schon noch wichtig zu wissen, warum wir die Verbesserungen machen? Weil wir feststellen, dass 12-13 % derer, die in Erwerbsminderung müssen, auf Grundsicherung angewiesen sind und dies somit eine Besserstellung unter dem Gesichtspunkt ist? Aber was sind die Gründe, dass hier signifikant höhere Leistungen aus der Grundsicherung notwendig sind gegenüber denen, die in Altersrente gehen? Da haben wir 3 % Grundsicherungsempfänger. Gibt es da spezifische Gründe? Wie setzen sie sich zusammen?

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das ist gar nicht so einfach zu beantworten. Das ist in der Tat sehr vielschichtig, gerade das Zugangsgeschehen bei den Erwerbsminderungsrenten. Also grundsätzlich kann man schon sagen, dass die Bezieher von Erwerbsminderungsrenten eher aus einem Einkommenssegment, einem Lohnsegment kommen, wo sie durchschnittlich weniger verdienen. Wer weniger verdient, erwirbt auch weniger Entgeltpunkte in der Rentenversicherung, so dass entsprechend auch die Renten niedriger ausfallen. Also es ist ein Problem sicherlich der unteren Einkommensgruppen. Dann gibt es noch so ganz spezielle Fälle. Zum Beispiel sind zeitweise Personen auch pflichtig geworden, die Hartz-IV-Leistungen bezogen haben, die mit sehr niedrigen Anwartschaften in die Rentenversicherung gekommen sind. Die haben natürlich auch keine Anwartschaften erwerben können, die substantiell über das hinausragen, was in der Grundsicherung auch gewährt wird. Also insgesamt ist es ein sehr vielschichtiges Problem. Die Versicherungszeiten insgesamt waren auch sehr niedrig. Im Rentenbestand, insbesondere bei den Altersrenten, haben wir eine ganze Reihe von Renten, bei denen die Zurechnungszeit auch noch weit unter den 65 und sogar 60 waren. Das ist mehrfach geändert worden. Ursprünglich waren es 55. Dann ist es angehoben worden um zwei Drittel, dann auf 60 auf 62 jetzt auf 65.

Und diese ganz alten Renten, die haben eben noch sehr niedrige Zurechnungszeiten. Das führt auch dazu, dass die Leistungen entsprechend niedrig ausfallen.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Ich kann mich dem direkt anschließen. Man muss einfach sehen, dass die Struktur der Personen, die in Erwerbsminderungsrente gehen müssen, doch eine andere ist, als die, ich sage mal normaler Erwerbstätiger. Wir haben natürlich dann das Problem, was jetzt indirekt nur angesprochen wurde, dass, wenn wir die Höherbewertung auf Bestandsrenten, so sehr die wünschenswert vielleicht ist, wenn wir die durchführen, dass sie vielen in der Summe nichts bringt, weil sie aus anderen Töpfen eventuell zusätzlich etwas bekommen haben. Wir haben aber auch ein grundsätzliches Problem, was wir da gerade bei den Erwerbsminderungsrenten und der sogenannten Mütterrente sehen. Wir möchten immer gerne, wenn es Verbesserungen gibt, dass die auch rückwärts wirken. Wenn es Verschlechterungen gibt, sollen die natürlich nicht rückwärts wirken. Ich darf bloß an die Rentenreform, die am 9. November 1989 beschlossen wurde, erinnern. Da waren einige Verschlechterungen drin, die wollte natürlich keiner derjenigen haben, die damals in Rente waren. Wir haben also letzten Endes bei diesen Punkten, darüber muss man sich immer im Klaren sein, wenn man solche Bestimmungen ändert, so eine Art Meistbegünstigungsklausel, das Beste für Alle - auch in der Vergangenheit.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Gleich anschließend an den Komplex und ebenfalls dann wieder an die Wissenschaft. Der Kollege Birkwald hat vorher für mich einen etwas unrealistischen Verlauf dargestellt. Denn erst mit dem 25. Lebensjahr mit der Einzahlung zur Rente zu beginnen, das mag es durchaus alles geben. Die Realität ist eigentlich immer, dass ich mit 16, 17 Jahren die Lehre beginne und nicht mit 25 vielleicht oder möglicherweise auch vorher noch lange Studienzeiten habe. Aber sei es egal. Es geht immer um die Diskussion, den Bestand, die Zukunft auch, aber den Bestand zu verbessern. Es wird oft dargestellt, dass es eine Bekämpfung von Altersarmut wäre. Unterstellt bis 2002 waren keine Abschlüsse fällig. Wäre es für die Personen ab 2002, die mit Abschlüssen in die Erwerbsminderungsrente gingen, eine Besserstellung in der Umstellung auf die Altersrente? Würde dies dann die Situation für die einzelnen Betroffenen verbessern, wenn wir daran dächten, es möglicherweise außerordentlich aufzubessern und damit nicht rückwirkend, sondern für die Zukunft zu arbeiten?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Um kurz auf das einzugehen, was Herr Birkwald brachte mit seinem Beispiel. Ich würde sagen, das Beispiel kann mit den 25 Jahren realistisch sein, aber dann nicht mit den 0,8 Entgeltpunkten. Denn dann hoffe ich,



dass diese Personen eine entsprechend gute Ausbildung haben, wenn sie dann da in die Praxis gehen. Bei den 16- bis 20-Jährigen würde ich das dann eher sehen. Mit den Abschlüssen ist es natürlich unheimlich schwierig jetzt zu sagen, wer sich womit besser stellt. Und ich selbst bin mittlerweile der Meinung, dass man, wenn man die Abschlüsse in der Erwerbsminderungsrente nicht hätte haben wollen, bei der Erwerbsminderung bei der Zurechnungszeit nicht bis 65 und so und so viel, also bis an das gesetzliche Rentenzugangsalter gehen sollte, sondern in dem Bereich bleiben sollte, wo dann auch die vorgezogene Altersrente abschlagsfrei bleibt. Man kann eben nicht alles haben und da muss ich nochmal das Wort von der Meistbegünstigungsklausel von eben aufnehmen. Änderungen sind im Einzelfall vielleicht nicht immer günstig, vielleicht auch nicht gerecht, aber wir müssen doch generell die Situation sehen und dabei müssen wir betrachten, dass man eben jetzt mit der Erwerbsminderungsrente wirklich eine maximale Lösung hat. Wie es mit dem Bestand aussieht, da ist die maximale Lösung sicher noch nicht gefunden. Aber das werden wir vielleicht auch noch hinbekommen oder besser gesagt, Sie natürlich.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Wenn jemand meine schriftliche Stellungnahme aufmerksam gelesen hat, dann steht da drin, dass die Rentenversicherung vor großen finanziellen Herausforderungen steht, die nach 2025 sehr schnell spürbar werden. Dass man also sehr genau abwägen muss, was man tut. Und wenn man dann weiterliest, hat vielleicht auch jemand gemerkt, dass ich ein Herz für Erwerbsminderungsfälle habe, weil ich fest davon ausgehe, dass wir – Rechtsstand vor 2014 – da eine Riesenbaustelle in unserem Alterssicherungssystem hatten. Seither ist einiges passiert, das würde ich im Kern begrüßen, auch für diesen Schritt. Dass man da unter Umständen nicht die Zugangsrentner bis an die Grenze dessen - glaube ich -, wie man sie besserstellen sollte, führt, sondern dann eben auch noch für den Bestand was tut: Es könnte sein, dass da eine andere Abwägung wünschenswert gewesen wäre. Da, würde ich sagen, bleibt dann im Grunde noch ein bisschen Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf den Rentenbestand, der von 2001 aus bis ungefähr 2015 in eine Erwerbsminderungsrente eingetreten ist. Allerdings gilt dann doch wieder das, was ich als erstes gesagt habe: Die Herausforderungen sind riesig, sodass man sehr genau überlegen muss, was jetzt noch über das hinaus, was 2014, 2017 und 2018 schon getan worden ist, noch passieren kann in dem Bereich.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich möchte doch nochmal - weil es heute noch gar nicht so intensiv diskutiert worden ist - auf die Frage der Anerkennung von Kindererziehungszeiten kommen. Es gibt immer wieder die Forderungen – und wir werden hier etwas mit vorsehen –, Adoptiveltern mit einzubeziehen. Auch Adoptiveltern werden

jetzt durch die Neuregelung begünstigt. Welche Besonderheiten müssen hier gelten? Diese Frage würde ich gerne an die Frau Präsidentin Roßbach richten.

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es ist nach der Regelung 2014 im Moment noch folgender Regelungssachstand. Es hatten für die Bestandsrentner alle diejenigen einen Zuschlag bekommen, die im zwölften Monat die Kinder erzogen haben. Und dann gab es eben einen Zuschlag von einem Entgeltpunkt auch für die nächsten 12 Monate. Wir haben dann in der Folge erlebt, dass durchaus Adoptiveltern kamen und sagten: Ich habe im 14. oder 15. Monat des Alters des Kindes die Adoption vollzogen und habe dann ab diesem Zeitpunkt das Kind erzogen. Ich bekomme jetzt keinen Zuschlag und ich bekomme die Kindererziehung nicht honoriert. Da ist jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen, dass hier Adoptiveltern dann auch diese Kindererziehungszeiten bekommen können. Das ist dann auch etwas, dass dann auf Antrag geschehen soll, dass diese Adoptiveltern eben jetzt auch in den Genuss der Kindererziehungszeiten kommen können.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Sollte aus Ihrer Ansicht der Nachteilsausgleich für die DDR-Straftat im SGB VI statt in einem beruflichen Reha-Gesetz geregelt werden?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das mache ich sehr gerne. Es ist auch die Frage gewesen einer weiteren Personengruppe. So ist es bei gesetzlichen Regelungen, wo dann auch einfach die Personengruppen sich dann nicht begünstigt fühlen. Hier geht es um Menschen, die zur DDR Zeit in Haft saßen und politisch verfolgt waren und ihre Kinder eben nicht erzogen haben. Da ging es darum, ob auch diejenigen eine Zeit für die Kindererziehung, also quasi eine fiktive Zeit bekommen sollen. Das hat man jetzt so vorgesehen, und zwar will man diesen Ausgleich im beruflichen Rehabilitierungsgesetz vornehmen. Das halten wir auch für richtig, weil es im SGB VI keine Möglichkeit der Honorierung der Kindererziehung gibt, wenn man nicht tatsächlich die Kinder erzogen hat. Wenn man hier einen solchen Nachteilsausgleich für die Menschen, die verfolgt wurden und in Haft saßen, dann auch nachvollziehen möchte, dann finden wir es richtig, das im beruflichen Rehabilitierungsgesetz vorzunehmen, diesen Nachteilsausgleich dann auch zu bestimmen und die entsprechenden Kindererziehungszeiten anzuerkennen, um hier nicht eine weitere Ungerechtigkeit gegenüber dieser Personengruppe vorzunehmen, weil die auch glaubhaft versichern konnten, sie hätten sich um ihre Kinder gekümmert, hätten diese erzogen, wenn sie nicht durch ihre Haft daran gehindert worden wären. Von daher können wir diese Regelung gut nachvollziehen und finden das auch in einer richtigen Art und Weise geregelt.



Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Dann darf ich nochmals zurückkommen zur Finanzierung der Kindererziehungszeiten, die immer ein politisches Kampffeld sind. Es gibt die Behauptung, sie sei nicht richtig finanziert und das müssten die Beitragszahler leisten - zumindest höre ich das immer von Arbeitgeber- wie auch von der Arbeitnehmerseite. Ich hatte zuerst eine Frage gestellt von der Systematik her, ob man das unterstreichen kann. Trotzdem würde mich interessieren, wie derzeit die Lage ist, ob die Beiträge, die aus dem Bundeshaushalt zur gesetzlichen Rentenversicherung für diese Leistung gezahlt werden, ausreichend sind für die zu erbringende Leistung? Da hätte ich eine Bitte, dies von der Frau Präsidentin beantwortet zu bekommen, ebenso von Herrn Gunkel.

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Sie spielen darauf an, dass wir auf der einen Seite Leistungen tatsächlich für die Kindererziehungszeiten auszahlen, aber auf der anderen Seite auch Beiträge bekommen. So ein System ist eine Umlage, aber es ist so, dass die Beiträge, die im Moment gezahlt werden, die Anwartschaften begründen, die dann erst im Rentenfall auch tatsächlich zu Renten führen, im Rentenbestand aber eine ganze Reihe von Kindererziehungsleistungen noch enthalten sind, die nicht auf die Beiträge zurückgehen. Worauf Sie immer anspielen, ist eine Umlageverfahren, wenn Beiträge gezahlt werden und mit diesen Beiträgen man auch die Leistungen finanzieren kann. Diese Leistungen, die wir heute auszahlen, sind zum größten Teil nicht beitragsgedeckt. Wir bekommen tatsächlich Beiträge, die etwas niedriger sind als die Leistungen, die wir insgesamt auszahlen. Das ist schon richtig, aber der Zweck ist ein vollkommen anderer. Das sind Beiträge für zukünftige Rentenansprüche, die wir im Moment bekommen.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Zur Systematik hat Herr Dr. Viebrok gerade schon einiges gesagt. Es war in der Tat viele Jahre so, dass weil die Kindererziehungsbeiträge, die der Bund leistet, erst 1992 eingesetzt haben und die Leistungen für Kindererziehungszeiten in den Folgejahren aufgewachsen sind, dass zunächst die Rentenversicherung deutlich mehr Beiträge bekommen hat, als sie Leistungen für Kindererziehungszeiten erbringen musste. Das hat sich aber mit den deutlichen Leistungsauweitungen jetzt geändert und bereits im letzten Jahr hatten wir den Zustand, dass die Rentenversicherung mehr für Kindererziehungsleistungen ausgegeben hat, als sie auf der anderen Seite Beiträge vom Bund bekommen hat und selbstverständlich, wenn dieser Gesetzentwurf jetzt so umgesetzt wird, dann wird dieses Missverhältnis sich weiter auswirken. Das heißt, die Rentenversicherung wird noch mehr Leistungen zusätzlich erbringen müssen für Kindererziehungszeiten und der Abstand zu den Beiträgen, die sie vom Bund bekommen wird, wird größer werden in den folgenden Jahren. Wir kritisieren als

Arbeitgeber, dass genauso die Arbeitnehmer mit uns mit den Beiträgen hier für eine Leistung eintreten müssen, die auch Personen bekommen, die niemals in die Rentenversicherung einen Beitrag gezahlt haben. Auch dann bekommen die Versicherten eine Kindererziehungszeit zugerechnet, für die dann Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam eintreten müssen.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dankeschön. Damit ist die Redezeit der CDU/CSU abgelaufen, und wir kommen zur SPD Fraktion. Da hat Herr Kollege Gerdes Fragebedarf angemeldet.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Das ist jetzt die zweite Runde. Da wiederholen sich vielleicht die Fragen, aber die Adressaten nicht unbedingt. Ich hab eine Frage an den DRV Bund. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten setzen - wie wir gehört haben - bei den Zurechnungszeiten an. Können Sie vielleicht noch einmal kurz erläutern, welche Zielsetzung mit diesen Zurechnungszeiten verfolgt wird und ob sie diese grundsätzlich für sachgerecht oder gar geboten halten? Und wie wird sich die vorgesehene Verlängerung der Zurechnungszeiten für den Einzelnen prozentual oder betragsmäßig auswirken? Können Sie dazu etwas sagen?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben schon die Absicherung der Erwerbsminderung. Sie ist ja quasi seit Einführung der Rentenversicherung eines ihrer Kernelemente. In der Tat, es nannte sich früher Invalidenrente und hatte damals eine noch größere Bedeutung als die Altersrente. Wir haben im Grunde genommen, dann wenn ein Versicherter in der Erwerbsphase, erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig wird und er an der weiteren Erwerbstätigkeit gehindert ist, bekommt er gegebenenfalls eine Erwerbsminderungsrente. Ich hatte ja auch schon ausgeführt, dass wir durchaus auch sagen, ein Erwerbstätiger gibt seine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht aus freien Stücken auf. Wenn er gesundheitsbedingt nicht weiterarbeiten kann, soll er dann ja in der Rentenversicherung einen sozialen Ausgleich bekommen, als ob er eben bis zur Altersrente weitergearbeitet hätte. Das erreichen wir in der Tat durch die Zurechnungszeiten. Es ist hier ja auch schon dargestellt worden, man hatte hier auch in der Vergangenheit durchaus immer wieder unterschiedliche Modelle zu sagen, wie weit soll dieser soziale Ausgleich erfolgen. Es gab eben ja auch mal die Regelung bis zum 55. Lebensjahr, dann aber die Rente ohne Abschläge. Jetzt hat man quasi diesen gesamten fiktiven Lebensverlauf nachvollzogen und wird das anpassen an die Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Regelaltersgrenze und dementsprechend auch diesen sozialen Ausgleich mehren. Wir sagen auch, das ist der Rentenversicherung immanent und auch sachgerecht, weil wir natürlich hiermit dann auch eine Lohnersatzfunktion für den einzelnen Erwerbsgeminderten anbieten können. Das



ist in der Tat so, wenn wir uns die Erwerbsminderungsrentner anschauen, es ist eben schon einmal angesprochen worden, wir haben immer erst eine befristete Erwerbsminderungsrente, die wir zahlen. Aber wir müssen feststellen, dass die Betroffenen dann fast zu 98 % auch dauerhaft in der Erwerbsminderungsrente bleiben. Man kann sagen, das ist eine absolute Minderheit, die dann wieder in den Arbeitsmarkt kommt, was in der Tat daran liegt, dass der Arbeitsmarkt immer noch verschlossen ist für Menschen, die weniger als sechs Stunden, aber durchaus mehr als drei Stunden arbeiten können. Und hier die Rentenversicherung auch noch die Ersatzfunktion für den Arbeitsmarkt aufnimmt. Auch hier werden wir immer wieder von der Bundesagentur darauf hingewiesen, dass diese Menschen nicht vermittelt werden können. Dementsprechend kommt dann die komplette Erwerbsminderungsrente zum Tragen und das auch dauerhaft. Sie hatten ja heute Morgen auch noch eine Anhörung zu dem Thema, wie man für Langzeitarbeitslose die Rückkehr in das Erwerbsleben gestalten kann. Dazu muss man dann wirklich den Arbeitsmarkt betrachten. Der ist in der Tat im Moment noch verschlossen für Menschen, die teilweise erwerbsgemindert sind und keinen Arbeitgeber mehr haben. Dementsprechend ist es durchaus sachgerecht, dass man diesen Menschen in der Rentenversicherung eine entsprechende Rente zukommen lässt.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Meine nächste Frage geht an den DGB, an Herrn Schäfer. Welche Möglichkeit gäbe es, auch Verbesserungen für den Rentenbestand zu realisieren aus Ihrer Sicht? Vielleicht können Sie auch was über die finanzielle Größenordnung sagen?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist vorhin schon angeklungen, dass eine der praktikabelsten Formen wäre, analog wie wir das bei den Kindererziehungszeiten machen, einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten an dieser Stelle für die betroffenen Personen zu definieren. Dann kann man diskutieren, die Vorschläge sind auch schon angeklungen. Man nimmt nur die ab 2002 oder man macht es abhängig davon, wann sie gegangen sind, weil die Zurechnungszeiten zwischendurch auch angepasst worden sind. Da kann man viele Facetten diskutieren. Das wäre alles machbar, auch technisch - denken wir - relativ einfach umsetzbar. Eine Diskussion, die wir haben, ist bei den Bestands- und Folgerenten. Da gibt es immer die Frage, ob die Rentenversicherung alle Konten durchprüfen soll oder macht man ein Antragsrecht? Da kann man auch Varianten betreiben. Die Kosten hängen dementsprechend ein bisschen von der Ausgestaltung davon ab. Ich sage mal, ab 1,5 Milliarden Euro ungefähr pro Jahr wäre man dabei und nach oben kann man mit 2,3 Milliarden Euro in den meisten Fällen rechnen. Wenn man sozusagen überall sehr viel ausschüttet, kommen wir natürlich auch wahrscheinlich in die Größen-

ordnung von 5 bis 7 Milliarden Euro, das hängt etwas von der Ausgestaltung ab. Aber das wäre - sapperd gesagt - der Korridor. Das, was wir für die Kindererziehungszeiten jetzt in der Summe auswerfen, bewegt sich auf jeden Fall deutlich darüber. Würden wir die steuerfinanzieren, könnten wir ohne Probleme was für den Bestand in den EM-Renten tun.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Fragen gehen an den DGB und an Herrn Prof. Bäcker. Durch die Frage vom Kollegen Vogel und die Antwort von Herrn Prof. Börsch-Supan ist der Eindruck erweckt worden, als wäre der langjährige Konsens, die Lasten des demografischen Wandels gerecht zwischen den Generationen zu verteilen, durch die vorliegenden Vorschläge aufgekündigt worden. Mich würde interessieren, wie Sie dazu stehen?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich kann erst einmal für unsere 6 Millionen Mitglieder sprechen, die sich an diesem Konsens nicht beteiligt fühlen. Insofern würde ich sagen, dass eine doch nicht unerhebliche Gruppe dieser Gesellschaft nicht die Auffassung teilt, dass damals ein Konsens gefunden worden ist, der tatsächlich gesamtgesellschaftlich tragfähig ist. Ich glaube auch, das spielt maßgeblich in der Debatte mit, dass die Menschen sich eben nicht in einen Konsens eingebunden gefühlt haben. Das ist etwas, was Deutschland anders gemacht hat, als viele andere Länder, die Reformen durchgeführt haben, die tatsächlich im Konsens entschieden wurden, wo auch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen in einem gemeinsamen dialogischen Prozess ausgearbeitet wurden. Das ist aus unserer Sicht ganz offenkundig. Und wenn ich mir Vorschläge angucke - wie vorhin schon angesprochen. Herr Börsch-Supan selber unterbreitet den Vorschlag, die Altersgrenze auf 69 anzuheben, das Rentenniveau real weiter abzusenken, aber durch einen technischen Rentenkneiff offiziell 48 % auszuweisen -, bedeutet das bei gleichem Rentenzugangsalter gegenüber dem heutigen Recht weniger Rentenniveau und sozusagen weniger Rentenanspruch. Insofern wird der Konsens sicherlich aus Sicht einiger hier aufgekündigt. Aber der Vorschlag, der jetzt zum Teil auf dem Tisch liegt, würde eine weitere Verschärfung des aus unserer Sicht nicht tragfähigen Konsenses bedeuten.

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Konsens hin oder her, entscheidend ist, dass bei der damaligen Modifikation der Rentenanpassungsformel hinsichtlich des Nachhaltigkeitsfaktors davon ausgegangen worden ist, dass das absinkende Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung quasi *uno acto* ausgeglichen wird durch ergänzende private und betriebliche Altersvorsorgeformen. Diese Erwartung hat sich bis heute so nicht erfüllt, so dass man sagen muss, wenn es bei der gegenwärtigen Anpassungsformel bleiben sollte, vor allem wegen der Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors, werden wir



ein Absinken des Rentenniveaus auf 41,6 % bis 2045 haben. Ich wiederhole noch einmal, dieses Gesamtkonzept der Alterssicherung vom BMAS aus dem Jahr 2016 würden wir erreichen. Eine solche Regelung wäre aus meiner Sicht, bezogen auf die finanzielle Folgewirkung für viele Einzelne und für das Gesamtsystem der Rentenversicherung schlichtweg desaströs, weil immer mehr Rentner trotz jahrzehntelanger Beitragszahlung eben keine Rente erhalten würden, die oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt. Wobei man berücksichtigen muss - das zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre und auch künftige Erwartungen -, dass das Grundsicherungsniveau einschließlich der Kosten der Unterkunft stärker steigen wird als die Anhebung der Renten an die Anhebung der Entgeltpunkte, so dass sich diese Schere immer weiter öffnet. Insofern kann es eigentlich kein Fortbestehen eines vermeintlichen Konsenses geben, sondern man muss überlegen, wie man die Rentenversicherung bezogen auf die Menschen tragfähig gestalten kann, sowohl hinsichtlich des Ziels, Altersarmut zu vermeiden - das wird nicht allein durch das Rentenniveau erreicht, völlig klar -, als auch auf das Ziel, Lebensstandardsicherung im weiteren Sinne zu ermöglichen. Deswegen halte ich es nach wie vor für sinnvoll, diesen sogenannten Konsens aufzubrechen und weiter zu entwickeln in eine neue Formation, wie man die Renten Anpassungsformel nach 2025 modifizieren und ergänzen kann.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Die Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Die Frage lautet: Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Mütterrente künftig bei der Grundsicherung nicht anzurechnen?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Im Grunde genommen ist es eine Frage, die in der Grundsicherung zu lösen wäre. Wir können die Leistungen natürlich ausweisen, ganz konkret wie viele Entgeltpunkte sich auf Kindererziehungsleistungen beziehen. Es wird sozialpolitisch schon schwierig, wenn man jetzt nochmals trennt zwischen quasi selber erworbenen Ansprüchen, für die ich auch Beiträge bezahlt habe, die dann nicht freizustellen in der Grundsicherung, aber eine Leistung, für die ich Beiträge erhalten habe vom Bund, dann freizustellen. Wir erleben in der Tat heute auch schon die Nachfrage, warum Renten aus freiwillig bezahlten Renten in der Grundsicherung freigestellt werden, aber nicht die aus Pflichtbeitragszeiten. Es wird schwierig sein, zu vermitteln gerade denjenigen, die natürlich auf Grund eigener Beitragsleistungen da keine Sonderbehandlung in der Grundsicherung bekommen. Ausweisen können wir das natürlich mit den Entgeltpunkten, aber ich denke sozialpolitisch muss man sich das ganz besonders anschauen.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Herr Kapschack, noch eine ganz kurze Frage. Sie verzichten, dann treten wir jetzt in die freie Fragerunde ein. Da hat sich als erstes schon Herr Kollege Birkwald gemeldet.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Ich frage jetzt Herrn Prof. Börsch-Supan und ich hoffe, Sie halten das aus, dass ich eine kritische Eingangsbemerkung mache: Ich finde es schon bemerkenswert, dass Sie in Ihrer Stellungnahme auf den konkreten Gesetzesentwurf überhaupt keinen Bezug nehmen, auf die drei Anträge aus der Opposition auch keinen Bezug nehmen und sich dazu nicht äußern. In dem Gesetzesentwurf, der heute von der Bundesregierung unsere Grundlage ist, ist weder von einer Festbeschreibung eines dauerhaften Rentenniveaus von 48 % oder des Beitragssatzes von 20 % bis 2060 die Rede, aber das haben Sie alles berechnet. Ich will an der Stelle einmal, lieber Kollege Johannes Vogel, sagen, dass wir auch gerechnet haben. Wir haben festgestellt, dass das reale Wachstum des Bruttoinlandsproduktes bis 2060 mit 1,5 % jährlich - wie Herr Prof. Börsch-Supan rechnet - dann 6,2 Billionen Euro ergeben wird und dass dann die Haltelinie - über die wir heute reden, dieses unterstellt -, gerade mal 2,9 % des Bruttoinlandsprodukt zusätzlich ausmachen wird. Das gesagt, um das Ganze einzuordnen. Jetzt meine Frage. Herr Prof. Börsch-Supan, an Ihre Berechnung anknüpfend und an das, was ich gerade gesagt habe, bezogen auf Ihr Referenzszenario mit dem steigenden Beitragssatz und bei Ihren Annahmen bezüglich der Inflationsentwicklung im Jahr 2030 und im Jahr 2060, zu welchem Durchschnittseinkommen kommen Sie dann? Wie hoch wird das Durchschnittseinkommen dann sein? Heute haben wir ein Durchschnittseinkommen von 3.156 Euro. Wo läge es 2030, wo läge es 2060? Und was mich vor allen Dingen interessiert: Wie hoch wäre dann die monatliche Mehrbelastung eines Durchschnittsverdienenden für ein Rentenniveau von 48 %? Und daran anknüpfend - damit man das volkswirtschaftlich seriös bewerten kann: Wie würde sich denn der zusätzliche Bedarf aus dem Steueraufkommen am Bruttoinlandsprodukt bis 2060 entwickeln?

Vorsitzende Hiller-Ohm: Herr Kollege Birkwald, das war eine sehr lange Frage. Sie müssen sehen, es haben noch mehrere Kolleginnen und Kollegen Fragebedarf angemeldet. Ich weiß nicht, ob Sie, Herr Prof. Börsch-Supan, jetzt ziemlich kompakt antworten können. Ich bitte darum.

Sachverständiger Prof. Börsch-Supan: Ja, das lässt sich gut tun, weil die Rechnung eigentlich relativ einfach ist. Da wird 3 % nominales Wachstum zugrunde gelegt und zwar für sämtliche dieser Größen. Wenn man jetzt eine sozusagen greifbare Zahl haben möchte, wie das den Haushalt mehr belasten würde, dann liegt die 2035 bei ungefähr 7 % zusätzlicher Mehrwertsteuerbelastung. Ob das viel oder wenig ist, überlasse ich Ihnen.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Das war eine kurze Antwort. Dankeschön. Dann kommen wir zu Herrn Kollegen Vogel. Sie wollten auch noch eine Frage stellen.



Abgeordneter Vogel (FDP): Ich würde Herrn Prof. Werding gerne fragen: Wir haben eben von Prof. Börsch-Supan gehört, dass er unterstellt, man würde die sogenannte doppelte Haltelinie weiter fortsetzen, es gäbe keine Anpassung beim Beitragsatz und keine Anpassung beim Renteneintrittsalter, wenn man 2036 von der Hälfte des Bundeshaushalts notwendigen Bundeszuschuss ausgeht. Frage: Sie machen die Tragfähigkeitsberechnung für das BMF. Ich weiß nicht, ob Sie es auf die Zahl genau sagen können, aber kommt Ihnen das als plausible Rechnung vor und zweitens: Was heißt das denn für den Charakter der Rentenversicherung? In der Rentenversicherung wird dann auch der Steueranteil sehr viel höher sein im Vergleich zum Beitragsanteil von heute. Zu Letzterem würde ich auch gerne die Einschätzung von Herrn Prof. Börsch-Supan hören, wenn ich darf.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Ich werde jetzt nicht ganz schnell irgendwelche Zahlen herauszaubern. Der nächste Tragfähigkeitsbericht muss auch erst noch erarbeitet werden. Die Größen, die Herr Kollege Börsch-Supan in den Raum gestellt hat, sind absolut plausibel. Weil der Bundeszuschuss sowieso immer dann extra angehoben wird, wenn der Beitragsatz steigt, ist im geltenden Recht schon mit einem stark überproportionalen Anstieg der Bundesmittel für die Rentenversicherung bezogen auf andere Posten im Bundeshaushalt zu rechnen. Wenn man den Beitragsatz abklemmt, ist dieser Automatismus zwar unterbrochen. Aber wenn die ganze Differenz im Grunde aus laufenden Bundesmitteln kommen muss, dann kommt die Größenordnung absolut hin. Was das für den Charakter der Rentenversicherung im rechtlichen Sinne bedeutet, sollte man wahrscheinlich einen Sozial- und Verfassungsrechtler fragen, ob eine so ausgebaute Steuerfinanzierung den Charakter des Systems da nicht verändert. Rein politisch ist es natürlich schon ein starkes Abrücken von langjährigen Prinzipien, das Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die wir bisher nicht genutzt haben. Im Grunde kann man das System dann auch auf eine Grundrente herunterfahren.

Sachverständiger Prof. Börsch-Supan: Ich kann da gleich anschließen. Die Governance wird sich natürlich extrem ändern, wenn wir nicht primär eine sozialpartnerschaftliche Rentenversicherung mehr haben, sondern eine steuerfinanzierte. Die Mehrzahl der Einnahmen wird zu dieser Zeit – wir reden jetzt über das Jahr 2035, also wirklich die lange Frist – aus Steuermitteln kommen. Das setzt natürlich alle möglichen Governance-Mechanismen in Gang. Ich habe eben schon über den Bundeshaushalt geredet. Das wird sehr viel mehr eine Rente nach Kassenlage als wir sie im Augenblick haben. Im Augenblick haben wir eine Dreierparität sozusagen. Die Sozialpartner sind sehr stark vertreten. Es ist eine selbstverwaltete Rentenversicherung. All das wird natürlich geändert, wenn im Wesentlichen der Bundeshaushalt die Rente finanzieren wird. Ich denke, dass diese langfristigen Wirkungen, was die

Natur der Rentenversicherung angeht, dass man über die sehr viel mehr nachdenken muss, als wir das bis jetzt getan haben. Ein anderer Gesichtspunkt, über den wir auch wenig geredet haben: Bis jetzt war die Systematik der Rentenversicherung im Großen und Ganzen – da haben wir eben kurz drüber diskutiert – dass die eigentlichen Aufgaben der Rentenversicherung durch Beiträge finanziert werden, die Umverteilungswirkung aber durch Steuermittel. Das wird natürlich dann auch auf den Kopf gestellt, weil wir einen großen Teil der eigentlichen Rente wie eine Rentenzahlung des normalen Beitragszahlers aus der Steuer bezahlen, was zunehmend die Systematik der Rentenfinanzierung verworren macht. Die Mütterrente wird aus Beiträgen finanziert, sollte aber eigentlich durch Steuern finanziert werden. Anteile der Armutsgefährdungsvermeidung wird aus Rentenversicherungsbeiträgen finanziert. Aber genuine Rentenzahlungen aus Steuermitteln. All das wird den Charakter und die internen Diskussionen in der Rentenversicherung deutlich verändern und das sollte man sich eigentlich gut überlegen.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dankeschön. Jetzt wird es sehr eng. Ich habe noch Herrn Kurth und Frau Schielke-Ziesing auf der Liste. Wir haben dann noch 2 ½ Minuten. Herr Kurth, schaffen wir es mit einer kurzen Frage?

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir werden ein paar Minuten hinten dranhängen, schlage ich vor. Wenn hier der Kollege Birkwald erst einmal zwei Minuten Vorträge hält und dann außerdem zwei Sachverständige auf eine Frage antworten dürfen, was nicht unseren Gepflogenheiten in der freien Runde entspricht, sehe ich nicht ein, dass dann zwei Abgeordnete am Ende hinten runterfallen. Das sei mir gestattet. Kurze Frage - und zwar, weil jetzt doch nochmal über die Finanzierung die Rede war - an den Sozialpartner Deutscher Gewerkschaftsbund, der hier angesprochen war. Haben Sie das Gefühl, dass Sie aus der Finanzierung gedrängt werden, dass der Steueranteil zunimmt? Für wie hilfreich halten Sie eigentlich Simulationen mit einer Menge exogener Variablen und großer Unbekanntes, um sozialpolitische Voraussagen zu treffen?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Argumentation geht natürlich in der Simplizität fehl. Die Bundesmittel sind bei Leibe kein Bundeszuschuss. Ganz erhebliche Teile davon sind Beitragszahlungen, die der Bund übernimmt, sind also originär Beitragszahlungen, können daher in der Frage darüber, ob der Charakter der Versicherung dadurch zerstört wird oder nicht überhaupt nicht zur Diskussion gestellt werden. Dadurch relativiert sich die ganze Diskussion schon einmal sehr erheblich. Der echte Zuschuss, den wir heute überhaupt nur als Zuschuss haben, macht ungefähr ein Viertel der Rentenversicherungsausgaben



aus. Das andere sind Beitragszahlungen. Und darüber hinaus ist in diesem Viertel des Zuschusses auch eine Erstattung von Altleistungen drin, unter anderem der Auswanderungsausgleich zur Knappschafftsversicherung von sieben Milliarden Euro und andere Dinge. Das heißt, der echte Zuschuss liegt bei ungefähr 20 % - jetzt mal roundabout- oder noch niedriger. Darüber kann man streiten. So lange – sage ich mal salopp – der Zuschuss bei unter 50 % bleibt, kann man erstmal juristisch – vermute ich jedenfalls – von einem Zuschuss noch reden. Und davon sind wir noch sehr weit entfernt. Und wir als Sozialpartner, wir vor allen Dingen auch als Gewerkschaftsbund, sagen hier klipp und klar, dass wir uns höhere Beitragssätze wünschen und fordern da die geltende Rechtslage. Und das, was Herr Börsch-Supan vorschlägt, führt letztlich auch nur zu einer höheren Beitragszahlung mit dem einzigen Unterschied, die Beschäftigten sollen die Beiträge alleine zahlen anstatt paritätisch über die gesetzliche Rentenversicherung. Mein Kollege von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sieht das naturgemäß anders, aber wir sagen natürlich, die Kosten für die ältere Bevölkerung müssen wir so oder so aufbringen. Es sind Scheinlösungen, die wir jetzt hier machen, als könnte man die durch Privatisierung wegzaubern.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dankeschön, Herr Schäfer. Herr Kollege Kurth, ich hoffe, Sie waren jetzt auch einverstanden. Ich möchte nur sagen: Klar machen wir das in der freien Runde immer so, dass nur ein Sachverständiger befragt wird, aber Herr Kollege Vogel hatte sich gleich zweimal auf die Redeliste setzen lassen, und da habe ich ihn einmal gestrichen und ihm gestattet, dass zwei Sachverständige antworten dürfen. Jetzt aber hat Frau Schielke-Ziesing noch die Möglichkeit, eine Frage zu stellen.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Ich mache es auch wirklich ganz kurz. Zum Thema Mütterrente nochmal an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Bei der Mütterrente II kann es in bestimmten Konstellationen zu Friktionen kommen. Neben den

Voraussetzungen für § 262 SGB VI, da sind die Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt entfallen, gegebenenfalls verringert sich dadurch die Rentenanwartschaft. Von dem Problem sollen nur künftige Zugangsrentner betroffen sein. Wie groß ist etwa dieser Personenkreis? Können Sie das benennen?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich versuche es ganz kurz zu beantworten. Der Personenkreis ist dann diejenigen, die wirklich mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten haben und einen Durchschnittswert an Entgeltpunkten von unter 75 %. Da kann ich natürlich die erste Voraussetzung mit der Mütterrente II leicht erfüllen, aber es kann durchaus passieren, dass ich dann durch die Mütterrente II einen höheren Durchschnittswert bekomme, der über 75 % liegt, sodass dann eben auch die Anwendung der Mindestentgeltpunktregelungen entfallen wird. Wir schätzen, dass es eher weniger Fälle sind. Wir können aber das nicht näher beziffern. Es wären aufwendige Simulationsrechnungen erforderlich, aber es ist eher ein kleiner Personenkreis.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Herzlichen Dank, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir sind am Ende der Anhörung angelangt. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Expertinnen und Experten. Sie haben dazu beigetragen, dass wir viele wertvolle Erkenntnisse gewonnen haben. Dafür bedanke ich mich herzlich. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise. Ich bedanke mich ebenfalls bei den Gästen auf der Tribüne, dass Sie hier dieser wichtigen Anhörung beigewohnt haben und bei den Kolleginnen und Kollegen für die Disziplin, die Sie aufgebracht haben. Natürlich bedanke ich mich auch ganz herzlich beim Ausschussesekretariat, die mich hier sicher durch die Anhörung geführt haben. Ich wünsche uns allen einen schönen Abend. Auf Wiedersehen.

Ende der Sitzung: 17.11 Uhr.



Personenregister

- Bäcker, Prof. Dr. Gerhard 438, 440, 443, 444, 448, 456
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 436, 437, 439, 449, 450, 453, 457, 458
Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart 438, 440, 441, 442, 452, 453
Börsch-Supan, Prof. Axel 438, 440, 447, 448, 449, 456, 457, 458, 459
Gerdes, Michael (SPD) 437, 455, 456
Griese, PStSin Kerstin (BMAS) 438
Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 438, 440, 441, 442, 448, 455
Heinrich (Chemnitz), Frank (CDU/CSU) 437
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 435, 437, 439, 442, 443, 444, 447, 449, 451, 452, 455, 457, 458, 459
Kapschack, Ralf (SPD) 437, 443, 456, 457
Kleinwächter, Norbert (AfD) 437
Krauß, Alexander (CDU/CSU) 437, 452
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 437
Kundacina, Vedran (Sozialverband Deutschland e.V.) 438, 440, 449
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 437, 451, 452, 458, 459
Mansmann, Till (FDP) 437
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 437, 449
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 437
Pohl, Jürgen (AfD) 437
Rosemann Dr., Martin (SPD) 437
Roßbach, Gundula (Deutsche Rentenversicherung Bund) 438, 440, 441, 443, 444, 445, 446, 447, 450, 452, 453, 454, 455, 457, 459
Rützel, Bernd (SPD) 437, 444
Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) 438, 439, 443, 449, 450, 451, 452, 456, 458, 459
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 435, 437, 439, 444, 445, 446, 447, 458, 459
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 437
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 437
Straubinger, Max (CDU/CSU) 437, 441, 442, 453, 454, 455
Tack, Kerstin (SPD) 437, 443, 444
Viebrok, Dr. Holger (Deutsche Rentenversicherung Bund) 438, 440, 443, 444, 445, 447, 453, 455
Vogel (Olpe), Johannes (FDP) 437, 447, 448, 456, 457, 458, 459
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 437, 440
Welti, Prof. Dr. Felix 438, 440, 446, 447, 451, 452
Werding, Prof. Dr. Martin 438, 440, 441, 442, 447, 448, 454, 458
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 437